IMT Nuremberg Archives

H – 851

International Court of Justice

Gestapo
#1 German

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании Трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0851-0002

H0851 - 0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the Tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the Tribunal dated 4 April 1946.

Je certifie qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministère Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1946.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Signature of Counsel

Signature de l'Avocat

Unterschrift des Verteidigers.

H0851 - 0004

D o k u m e n t e n b u c h

fuer die Organisation

G E S T A P O

vorgelegt von:

Dr. Rudolf M e r k e l

Rechtsanwalt

H0851-0005

Inhaltsverzeichnis

zum Dokumentenbuch GESTAPO.

Gestapo Exhibit 1	Polizei und Politik (Auszug) Dr. Bernhard Weiss, Berlin 1928	S. 2
Gestapo Exhibit 2	Die politische Polizei in Preussen Hans Babendreyer, 1935	S. 4
Gestapo Exhibit 3 2104-PS	Gesetz ueber die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. April 1933 Preussische Gesetzsammlung 1933, S. 122	S. 11
Gestapo Exhibit 4 2371-PS	Neuorganisationen der politischen Polizei. RdErl.d.MdI. vom 26.4.1933 - II 1000/53 in Ministerialblatt 1933, Seite 504	S. 13
Gestapo Exhibit 5 2105-PS	Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933. Preussische Gesetzsammlung 1933, Seite 413	S. 16
Gestapo Exhibit 6 2113-PS	Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei v. 30.11.1933. Vom 8. Maerz 1934 Preussische Gesetzsammlung 1934, Seite 143	S. 18
Gestapo Exhibit 7 2107-PS	Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 Preussische Gesetzsammlung 1936	S. 21
Gestapo Exhibit 8 2109-PS	Verordnung zur Ausfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 10. Febr. 1936. Vom 10. Februar 1936 Gesetzsammlung 1936, Seite 21	S. 24
Gestapo Exhibit 9	Deutscher Polizeibeamtengesetz (PBG) vom 24.6.1937 RGBl. 1937, Seite 653	S. 28
Gestapo Exhibit 10	Vorlaeufige Durchfuehrungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26.7.1937 RGBl. 1937, Seite 858	S. 33
Gestapo Exhibit 11 2243-PS	Gesetz ueber Finanzmassnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 19. Maerz 1937 RGBl. 1937 I, Seite 325	S. 36
Gestapo Exhibit 12 2073-PS	Erlass ueber die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. Juni 1936 RGBl. 1936 I, Seite 487	S. 38
Gestapo Exhibit 13	Einsetzung von Inspekteuren der Sicherheitspolizei. RdErl. d. RuPrMdI. vom 20.9.1936 RMBliV. 1936 Nr. 44, Seiten 1343 - 1344	S. 40

H0851 - 0006

Gestapo Exhibit 14 1723-PS USA 266	Zusammenarbeit der Parteidienststellen mit der Geheimen Staatspolizei vom 14.12.1938 Aus Verfuegungen - Anordnungen - Bekanntgaben II. Band, herausgegeben von der Parteikanzlei (Eher Verlag Muenchen)	S. 42
Gestapo Exhibit 15 2347-PS	Uebersicht ueber die Rechtssprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts. Aus: Reichsverwaltungsblatt 56 - 1935 - 2	S. 46
Gestapo Exhibit 16	Verordnung ueber den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Boehmen und Maehren v. 1.9.1939 Aus RGBl. 1939 I, Seite 1681	S. 50
Gestapo Exhibit 17 RF-812	Verordnung ueber die Einfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei v. 10.2.1936 in Luxemburg. Vom 2. Juni 1941 (Auszug)	S. 52
Gestapo Exhibit 18	Grenzpolizei. RdErl. d.RuPrMdI. v. 8.5.1937 Aus RMBliV. 1937 Nr. 20, Seite 723	S. 53
Gestapo Exhibit 19	Vereinigung des militaerischen und politisch-polizeilichen Abwehrschutzes - Ernennung von Abwehrbeauftragten. Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. Juni 1944	S. 55
Gestapo Exhibit 20	Zentrale Vormerkstelle fuer den Pol.-Dienst RdErl.d.RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 25.10.1938 Aus: RMBliV. 1938 Nr. 45, Seite 1790	S. 59
Gestapo Exhibit 21	Berufseignungspruefung der Bewerber fuer den Dienst in der Sicherheitspolizei und im SD des RFSS. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 23.6.1938 Aus: RmBliV. 1938 Nr. 28, Seiten 1093 ff.	S. 60
Gestapo Exhibit 22	Ausbildung der Krim.-Komm-Anwaerter der Geh. Staatspol. bei der Kriminalpolizei. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 14.12.1936 Aus RMBliV. 1936 Nr. 54, Seite 1671	S. 62
Gestapo Exhibit 23	Abordnung von Schuzpol.- und Gend.-Beamten RdErl.d.RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 2.6.1937 Aus: RMBliV. 1937 Nr. 23, Seite 918	S. 63
Gestapo Exhibit 24	Unterstellung von Pol.-Verwaltungsbeamten unter die Sondergerichtsbarkeit der SS und Pol. RdErl.d.RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 21.7.1941 -Aus: RmBliV. 1941 Nr. 31, Seite 1367.	S. 64
Gestapo Exhibit 25	Grundsaetzlicher Befehl Hitlers.	S. 66
Gestapo Exhibit 26 1956-PS	Bedeutung und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei. Aus: Das Archiv, Band 22 - 24, Seiten 1342-1343	S. 68
Gestapo Exhibit 27	Die "Gestapo" Aus: Voelkischer Beobachter v. 22. Jan. 1936	S. 70
Gestapo Exhibit 28 2232-PS	Auszug aus: Deutsches Verwaltungsrecht von Dr. Hans Frank, Seite 420.	S. 72

H0851 - 0007

Gestapo Exhibit 29	Die Geheime Staatspolizei v. Dr. Werner Best. Aus: Deutsches Recht, 15. April 1936	S. 74
Gestapo Exhibit 30	Zehn Jahre Sicherheitspolizei und SD. Aus: Die Deutsche Polizei. 11. Jahrgang Nr. 3 vom 1.2.1943.	S. 75
Gestapo Exhibit 31	Deutsche Staatspolizei ist Volkspolizei. Aus: Berliner Lokalanzeiger v. 10.3.1934	S. 77
Gestapo Exhibit 32 USA 562	Affidavit Nr. 17 (Ernst Rode)	S. 80
Gestapo Exhibit 33 USSR-52	Exekutionen von russischen Kriegsgefangenen Erlass des Inspekteurs der KL v. 15.11.1941	S. 83
Gestapo Exhibit 34 3040-PS USA 207	Inschutzhaftnahme und Einweisung. Aus: Allgemeine Erlassammlung 2. Teil, Seite 2 F VIII b Seite 3.	S. 85
Gestapo Exhibit 35 3040-PS USA 207	Schutzhaft. Rderl. der Gestapo v. 17.12.1936 AES 2. Teil, Seite 2 F VIII a Seite 2	S. 89
Gestapo Exhibit 36 3040-PS USA 207	Betreuung von Schutzhaeftlingen und deren Angehoerigen. AES 2. Teil, Seite 2 F VIII c Seite 1.	S. 95
Gestapo Exhibit 37 1531-PS USA 248	Schutzhaftvollstreckung. Erlass des RSHA vom 26. Oktober 1939	S. 97
Gestapo Exhibit 38 1063-PS Seite 169	Verkehr in den KL. Erlass des Inspekteurs der KL v. 15.10.1936	S. 101
Gestapo Exhibit 39	Besichtigung von KL. Telegramm der Gestapo Berlin.	S. 103
Gestapo Exhibit 40 USSR-11	Dienstvorschrift fuer KL.	S. 104
Gestapo Exhibit 41 R-129 USA 217 RF-348	Befehl des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts v. 30. April 1942 bezueglich der KL.	S. 106
Gestapo Exhibit 42 2199-PS USA 461	Erlass des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes v. 4.4.1942 und 12.9.1942 ueber KL.	S. 113
Gestapo Exhibit 43 2187-PS	Pruegelstrafe fuer weibliche Haeftlinge. Erlass des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes vom 14. Juli 1943.	S. 116
Gestapo Exhibit 44 1151-PS	Aerztekommission. Erlass des Inspekteurs der KL vom 10. Dezember 1941.	S. 117
Gestapo Exhibit 45 1933-PS USA 459	Aktion 14 f 13 in den KL. Erlass des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes vom 27. April 1943.	S. 119
Gestapo Exhibit 46	Fragebogen an August Eigruber vom 27.3.1946	S. 121
Gestapo Exhibit 47	Fragebogen an Friedrich Karl von Eberstein vom 26.3.1946	S. 123
Gestapo Exhibit 48 USA 224	Aussage des Fritz Sauckel vom 5.10.1945	S. 125

H0851 - 0008

Gestapo Exhibit 49	Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen" von Hans Kueppers, Oberreg.Rat und Dr. Rudolf Bannier, Reg.Rat, Berlin 1943.	S. 130
Gestapo Exhibit 50	Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz v. 7. Mai 1942	S. 131
Gestapo Exhibit 51	Erlass des Fuehrers zur Durchfuehrung des Erlasses ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz v. 30.9.1942 Aus: "Handbuch" fuer die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten, I. Band.	S. 133
Gestapo Exhibit 52 USSR 364	Anwerbung russicher Arbeitskraefte fuer das Reich. Verfuegung des OKH vom 10. Mai 1942	S. 135
Gestapo Exhibit 53 3819-PS (DDD-25)	Verstaerkte Heranziehung auslaendischer Arbeitskraefte. Chefbesprechung am 11. Juli 1944	S. 139
Gestapo Exhibit 54 1063-PS USA 492	Errichtung von Arbeitserziehungslagern. Erlass des RSHA vom 26. Juli 1943	S. 141
Gestapo Exhibit 55 1063-PS Seite 283	Lagerordnung fuer Arbeitserziehungslager. Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12. Dezember 1941.	S. 144
Gestapo Exhibit 56 1063-PS Seite 396	Arbeitstagung in Fragen der Arbeitserziehungslager vom 30. September 1941.	S. 146
Gestapo Exhibit 57	Ueber den verwaltungsmaessigen Aufbau eines Arbeitserziehungslagers. Aus: Die Deutsche Polizei Nr. 9 vom 1.5.1944 Seite: 183	S. 147
Gestapo Exhibit 56 151-PS (R-408)	Sicherstellung von Kulturguetern, Forschungs-Material und wissenschaftlichen Einrichtungen in den besetzten Ostgebieten. Erlass des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete v.7.4.1942	S. 148
Gestapo Exhibit 59 161-PS (R-376)	Auftrag an Hauptsturmfuehrer Schueller vom 23.8.1944	S. 149
Gestapo Exhibit 60 L-89 USA 507	Verschaerfte Vernehmung	S. 151
Gestapo Exhibit 61 3058-PS USA 508	Aktion gegen die Juden. Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei vom 11.11.1938	S. 155
Gestapo Exhibit 62 2376-PS	Eidesstattliche Erklaerung des Dr. Rudolf Mildner vom 22. Juni 1945	S. 156

H0851 - 0009

D o k u m e n t e n b u c h I

fuer die Organisation

Gestapo

vorgelegt von:

Dr. Rudolf von Merkel

Rechtsanwalt.

H0851 - 0010

Dokumentenbuch GESTAPO I:

Gestapo Exhibit Nr. 1 u. 2.

1.) Wesen, Begriff und geschichtliche Entwicklung der politischen Polizei.

H0851 – 0011

Gestapo Exhibit 1

Auszugsweise Abschrift aus: " Polizei und Politik" von Dr. Bernhard Weiss

Herausgegeben 1923 in Berlin

Seite 25.

Zweiter Abschnitt

Einwirkung der Polizei auf die Politik : Politische Polizei.

Kapitel I: Begriff und Zweck der politischen Polizei.

Begriff der politischen Polizei.

.....

P o l i t i s c h e Polizei bedeutet nichts anderes als der I n b e g r i f f d e r j e n i g e n p o l i z e i l i c h e n T a e t i g k e i t, d i e a u f d e n p o l i z e i l i c h e n S c h u t z d e s S t a a t e s g e r i c h t e t i s t.

.....

Seite 27

.....

.....

Der Zweck der politischen Polizei.

Mit der Kennzeichnung des B e g r i f f s der politischen Polizei tritt zugleich ihr a l l g e m e i n e r Z w e c k klar zutage. Sie hat die Sicherung des Staates zum Ziele, und zwar hat sie mit polizeilichen Mitteln diejenigen Kraefte zu bekaempfen, die den Staate in seiner jeweils bestehenden Herrschaftsform feindlich sind, kurz gesagt, die s t a a t s f e i n d l i c h e n K r a e f t e.

.....

Seite 60

.....

Die Staatsfeinde und ihre Behandlung.

O b j e k t des politisch- polizeilichen Kampfes sind die staatsfeindlichen Kraefte, oder konkreter ausgedrueckt: die staatsfeindlichen

H0851 - 0012

Personen und die staatsfeindlichen Organisationen. Sofern die staatsfeindlichen Einzelpersonen bei Bestaetigung ihrer staatsfeindlichen Haltung mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, sich also z.B. eines Verbrechens des Hochverrats, eines politischen Mordes usw. schuldig machen, handelt es sich um politische Verbrecher.

.....

Seite 99.

Kapitel V.

Die Praeventivaufgaben der politischen Polizei.

Weit wesentlicher als die Erforschung begangener politischer Straftaten ist deren V e r h u e t u n g. Auf keinem anderen Arbeitsgebiet hat die vorbeugende Taetigkeit der Polizei ein derartige Bedeutung wie bei der politischen Polizei, nicht nur deshalb, weil durch politische Delikte ein hoeheres Rechtsgut (der Staat) bedroht ist als bei gemeinen Straftaten, sondern auch aus dem Grunde, weil politische Verbrechen, besonders in politisch erregten Zeiten, weit ansteckender wirken als andere Missetaten. Die politische Polizei darf daher nicht abwarten, bis ein Hochverrat begangen, bis die bestehende Staatsform gewaltsam beseitigt, bis ein geplanter politischer Mord zur Ausfuehrung gelangt ist, sondern sie muss rechtzeitig den ersten Keim einer Verschwoerung nachgehen, um zu verhindern, dass die geplante Unternehmung sich zu einer akuten Gefaehrdung des Staates auswaechst. Die politische Polizei muss, wie Fouché es einmal ausdrueckt, " ueberall Augen haben, zu sehen, und Arme um zuzufassen".

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 5. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0013

Gestapo Exhibit 2

Auszug aus: Hans Habendreyer, " Die politische Polizei in Preussen"

1935

Seite 1.

Einleitung:

.....

Von der politischen Polizei im formellen Sinne ist die politische Polizei im materiellen Sinne zu unterscheiden. Darunter ist ganz allgemein ausgedrueckt diejenige polizeilich Taetigkeit zu verstehen, welche die rechtliche Gestaltung der Beziehungen der Staatsgewalt zu ihren inneren Gegner zum Gegenstande hat. Eine politische Polizei in diesen Sinne hat es zu allen Zeiten und in jedem geordneten Staatswesen gegeben und eine politische Polizei in diesem materiellem Sinne gibt es heute bei uns ebenso wie in allen andern Laendern.

Auch nach der materiellen Seite hin ist die politische Polizei heute auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden. Als wichtigste Rechtsquelle kommt hier zur Zeit die Notverordnung vom 28.2.1935 in Frage. Der Par. 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes kann heute, was im folgenden noch naeher zu zeigen ist auf dem Gebiete der politischen Polizei nicht mehr zur Anwendung kommen.

H0851 - 0014

Seite 3.

Erster Teil: Der Staatspolizeigedanke.

A. Der Staatspolzeigedanke des absoluten Staates.

I. Im aelteren Polizeistaat.

.....

Seite 5.

Von Interesse ist hier aber eine andere Gruppe von polizeilichen Massnahmen, von denen behauptet werden muss, dass sie keinen anderen Zwecke als der Gestaltung und Aufrechterhaltung des Staat-Volk-Verhaeltnisses des absoluten Staates, wie es eingangs geschildert worden ist, dienten. Diese Massnahmen verfolgten in Wahrheit nur ein Ziel. Sie sollten die uebergeordnete Stellung des Monarchen ueber die Objekte der Staatsgewalt sicherstellen. Man wird diesen Teil der polizeilichen Taetigkeit des absoluten Staates unbedenklich als politische Polizei bezeichnen koennen.

Je mehr sich im Laufe der Zeit die Gegensaetze zwischen Monarch und Untertanen vertieften, um so deutlicher trat diese Gruppe von polizeilichen Massnahmen politischer Natur in Erscheinung und um so mehr gewannen sie an Bedeutung.

.....

Seite 11.

Vom Standpunkt der politischen Polizei aus gesehen, erscheint Par. 10 II 17 ALR, ebenso wie auf dem Gebiet der allgemeinen Polizei als General klausel. Er ermaechtigt die politische Polizei, alle noetigen Anstalten

H0851 - 0015

zur Erhaltung der Staatssicherheit zu treffen.

.....

III. In der Restaurationszeit.

In Frankreich hatten sich die im Wesen des absoluten Staates begruendeten Gegensaetze, in hervorragender Weise unter dem Einfluss der Aufklaerung, am schnellsten vertieft und hatten zur Revolution gefuehrt.

.....

Seite 21.

C. Der Staatspolizeigedanke des nationalsozialistischen Staates.

.....

Die politische Partei hat heute eine natuerliche Funktion im Rahmen der gesamten staatlichen Taetigkeit zu erfuellen. Autoritaet erhaelt sich nicht von selbst. Die politische Polizei hat dem neuen Staat denjenigen Schutz zu gewaehren, den jedes Staatswesen fuer sich in Anspruch nehmen muss. Die Erhaltung der Staatsautoritaet aber kann niemals eine Tyrannis sein.

.....

.....

Wenn die politische Polizei von der obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze des Staates Gebrauch macht, hat sie gewissermassen die Mitte zwischen Anarchie auf Tyrannis gehalten. Sie hat den Zustand der Anarchie zu verhindern, ohne sich jedoch dabei in die Methoden einer Tyrannis verlieren zu duerfen.

.....

Seite 27.

B. Umfang und Grenzen der Befugnisse der politischen Polizei.

Die Taetigkeit der politischen Polizei bezw. der Staatspolizei, ein begrifflicher Unterschied besteht zwischen beiden Ausdruecken nicht,

ist eine Taetigkeit der Verwaltung. Daran laesst das Gesetz vom 30.11.1933, welches die Geheime Staatspolizei sogar als einen selbstaendigen Zweig der inneren Verwaltung bezeichnet, keinen Zweifel. Die politische Polizei ist dementsprechend allen den Bindungen unterworfen, die fuer die Taetigkeit der Verwaltung allgemein massgebend sind. Der Grundsatz von der Bindung der Verwaltung an das Gesetz hat auch im nationalsozialistischen Staate seine Geltung nicht verloren. Er erscheint heute allerdings nicht mehr als eine buergerlich- rechtliche Fundamentalnorm, die den Buerger vor ungesetzlichen Uebergriffen der Staatsgewalt schuetzen soll. Das Gesetz wird am heute als dasjenige Hilfsmittel aufzufassen haben, welches unter anderem dazu berufen ist, dem Fuehrerwillen in ausschliesslicher Weise Geltung zu verschaffen. Der Grundsatz von der Bindung der Verwaltung an das Gesetz ist heute, wenn man von allen anderen Aufgaben, die das Gesetz uz erfuellen hat, absieht, schon allein deshalb eine Notwendigkeit, weil ohne ihm eine konsequente Durchfuehrung des nationalsozialistischen Fuehrerprinzips nicht moeglich waere. In ihrer Eigenschaft als Taetigkeit der Verwaltung unterscheidet sich die politische Polizei von der richterlichen und der gesetzgebenden Taetigkeit.

Eine so strenge Trennung der Gewalten, wie sie nach frueheren Recht bestanden hat, besteht heute allerdings nicht mehr. Es ist aber unzweifelhaft, dass die Organe der politischen Polizei nicht befugt sind, richterliche, insbesondere strafrichterliche Befugnisse auszuueben. Die im folgenden noch naeher zu behandlende Schutzhaft insbesondere ist nicht als Strafe aufzufassen und darf diesen Charakter auch niemals annehmen.

.....

Seite 29.

I. Die Notverordnung vom 28.2.33 zum Schutze von Volk und Staat.

a) D i e V o r a u s s e t z u n g e n f u e r d e n E r l a s s

D e r V e r o r d n u n g n a c h d e m R e c h t d e r W e i -
m a r e r V e r f a s s u n g u n d i h r e A u s l e g u n g.

Die Notverordnung vom 28.2.1933 bildet seit der Zeit ihres Erlasses die wichtigste materielle Rechtsgrundlage fuer die Taetigkeit der politischen Polizei.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 – 0017

Dokumentenbuch GESTAPO I.

Gestapo Exhibit

Nr. 3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13, 14, 15, 16,

17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,

28, 29, 30, 31,

2.) Entstehung, Aufbau und Aufgaben der Gestapo.

H0851 - 0018

I Kumentenbuch G.STAPO:

Gestapo Exhibit

Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,

, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23,

24, 25,

2,) Entstehung, Aufbau und Aufgaben der Gestapo

a) Gesetze und Verordnungen.

H0851 -0019

Gestapo Exhibit 3

Dokument - Abschrift: 2104 - PS

Preussische Gesetzsammlung 1933/ S. 122

(Nr. 13877). Gesetz ueber die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das Folgende Gesetz beschlossen:

Par. 1

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehoerden (Par.2Abs.1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, Gesetzsamml. Seite 77) wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehoerde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern.

(2) Die sachliche und oertliche Zustaendigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes regelt der Minister des Innern.

(3) Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 ueber die Anfechtung landespolizeilicher Verfuegungen finden mit der Massgabe Anwendung, dass fuer Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfuegungen des Geheimen Staatspolizeiamtes stets der Bezirksausschuss in Berlin zustaendig ist.

Par. 2

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen seiner Zustaendigkeit alle Polizeibehoerden um polizeiliche Massnahmen ersuchen.

Par. 3

Die zur Durchfuehrung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlaesst der Minister des Innern, und zwar , soweit es sich um Vorschriften ueber Zahl und Art der dem Geheimen Staatspolizeiamte zuzuteilenden Beamten und Angestellten handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister

H0851 - 0020

Pg 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkuendigung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

Das Preussische Staatsministerium

Goering Popitz

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0021

Gestapo Exhibit 4

Auszugsw. Abschrift aus Dokument 2371-PS.

Ministerial Blatt 1933/ Seite 504

Neuorganisation der politischen Polizei.

RdErl.d.MdJ.v. 26.4.1933- II 1000/53

Um die wirksame Bekaempfung aller gegen den Bestand um die Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebung zu sichern, hat die Staatsregierung sich entschlossen, die Organisationen der politischen Polizei straffer als bisher zu gestalten und die erforderlichen Voraussetzung fuer ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck ist durch das in Anl. I abgedruckte Ges. v. 26.4.1933 (GS.S. 122) im Interesse einer einheitlichen Oberleitung der politischen Polizei das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin SW 11, Prinz-Albrechtstrasse 8 errichtet worden, das mir unmittelbar unterstellt ist. Seine Aufgabe besteht darin, durch eigene Vollzugsbeamte, mit Hilfe von Aussenstellen fuer die einzelnen Landespolizeibezirke (Staatspolizeistellen) und mit Unterstuetzung der ordentlich Po.-Behoerden alle staatsgefaehrlichen politischen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, mich, den MdJ., laufend zu unterrichten und mir fuer meine Entschluesse die erforderlichen Unterlagen jederzeit bereit zu halten, schliesslich auch die anderen Pol. Behoerden ueber politisch wichtige Beobachtungen und Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Ausserdem ist das Geheime Staatspolizeiamt befugt, im Rahmen seiner sachlichen Zustaendigkeit andere Pol. Behoerden um polizeiliche Massnahmen zu ersuchen und mit Weisung zu versehen.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt uebernimmt die Aufgaben des bisherigen Landeskriminalpolizeiamtes fuer die politische Polizei - unter gleich-

H0851 - 0022

zeitiger Entbindung des Pol. Praesidenten in Berlin von diesem Auftrag- und wird allgemeine zentrale Nachrichtensammelstelle der politischen Polizei fuer das gesamte Staatsgebiet.

(2) Fuer jeden Regierungsbezirk wird eine Staatspolizeistelle errichtet die fuer ihren Bezirk Hilfsorgan des Geheimen Staatspolzeiamtes ist, im uebrigen hat sie die Aufgaben der bisherigen Landeskriminalpolizeistelle fuer die politische Polizei wahrzunehmen und ist insoweit damit auch Organ der zustaendigen Landespolizeibehoerde.

. . . . . .

(3) Um die Leitung der Staatspolizeistellen entsprechend vorgebildeten Beamten zu uebertragen und die erforderliche enge Mitarbeit mit der Landespolizeibehoerde herzustellen, deren Organ die Staatspolizeistelle ebenfalls ist, werden in denjenigen Faellen, in denen Reg. Praes. und Staatspolizeistelle ihren Sitz am gleichen Ort haben, die jeweiligen politischen Sachbearbeiter der Reg. Praes. zugleich die Leitung der zugehoerigen Staatspolizeistellen zu uebernehmen haben . . . . .

. . . . . .

(4) In der Stadt Berlin nimmt das Geheime Staatspolizeiamt die Aufgaben der Staatspolizeistelle selbst wahr.

(5) Vollzugsbeamte der Staatspolizeistellen handeln bei Vornahme polizeilicher Massnahmen stets als Organ der oertlich zustaendigen Landespolizeibehoerde, auch wenn es sich um die Ausfuehrung von Ersuchen und Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes handelt, Dies gilt namentlich fuer die Anwendung der Vorschriften ueber das Rechtsmittelverfahren

. . . . . .

3. (1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann die den Behoerden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung obliegenden Aufgaben im Rahmen seiner Zustaendigkeit zum Vollzug durch eigene Beamte oder solche der Staatspolizeistellen uebernehmen.

H0851 – 0023

(2) Beamte des Geheimen Staatspolizeiamtes oder der Staatspolizeistellen handeln, wenn sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auftreten, stets als solche der oertlich zustaendigen Staatsanwaltschaft bezw. des Oberreichsanwalts und sind ihren Weisungen unterworfen.

VI.

Das Geheime Staatspolizeiamt ist an Stelle des Po. Praes. in Berlin fuer das Verbot periddischer Druckschriften und fuer die Anordnung von Beschraenkungen des Eigentums, der persoenlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes sowie von Eingriffen in das Brief,- Post, - Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Massgabe des Par.1 der VO. des Reichspraesidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 83) zustaendig. Ich verweise insoweit auf die in Anlage 4 abgedruckte VO. vom 26.4.1933 (GS. S. 127).

. . . .

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 9. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0024

Gestapo Exhibit 5

Dokument - Abschrift: 2105 - PS

Preussische Gesetzsammlung 1933/ S.413

(Nr. 14033.) Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei.

Vom 30. November 1933.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Par. 1

(1) Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbstaendigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpraesident. Mit der laufenden Wahrnehmung der Geschaefte beauftragt der Ministerpraesident den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei.

(2) Im Falle der Behinderung wird der Ministerpraesident als Chef der Geheimen Staatspolizei durch den Staatssekretaer im Staatsministerium vertreten.

(3) Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei ist zugleich der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes.

Par. 2

Zum Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei gehoeren die von den Behoerden der allgemeinen und der inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschaefte der politischen Polizei. Welche Geschaefte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei uebergehen, wird durch den Ministerpraesidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei bestimmt.

Par. 3

(1) Die bisher von dem Ministerium des Inneren wahrgenommen Geschaefte der politischen Polizei gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Geheime Staatspolizeiamt ueber.

(2) Die Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehoerden haben in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes Folge zu leisten.

H0851 – 0025

H0851-0026

Par.4

Der Finanzminister ist ermaechtigt, zur Durchfuehrung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu aendern.

Par. 5

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1933 (Gesetzsamml.S.122) treten in soweit ausser Kraft, als sie diesem Gesetz entgegen stehen.

Par. 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkuendigung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1933.

Siegel

Das Preussische Staatsministerium

Goering Popitz

zugleich Minister des Innern.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0027

Gestapo Exhibit 6

Dokument - Abschrift : 2113 - PS

Preussische Gesetzsammlung 1934 / S. 143

(Nr. 14098) Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsammlung S.413). Vom 8. Maerz 1934.

Par. 1.

(1) Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden wahrgenommen:

a) von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (Par. 1.des Gesetz vom 26. April 1933 - Gesetzsamml.S.122 -) fuer das gesamte Staatsgebiet;

b) von den Staatspolizeistellen fuer die Landespolizeibezirke.

(2) Der Inspekteur fuehrt die Oberaufsicht ueber die Staatspolizeistellen im Auftrag und nach den Weisungen des Ministerpraesidenten (Chef d. Geheimen Staatspolizei).

(3) Soweit vom Ministerpraesidenten nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Staatspolizeistellen den Regierungspraesidenten, in Berlin dem Polizeipraesidenten unterstellt, mit denen sie in unmittelbarer Geschaeftsverbindung stehen. Die Leitung der Staatspolizeistellen wird von Beamten gefuehrt, die der Ministerpraesident bestimmt.

(4) An Orten, die nicht Sitz einer Staatspolizeistelle sind, koennen auf Vorschlag des Inspekteurs Aussendienststellen der Staatspolizeistelle errichtet werden.

(5) Die Staatspolizeistellen sind zustaendig

a) fuer Angelegenheiten, die in ihren Auswirkungen auf den Landespolizeibezirk begrenzt sind,

b) fuer die ihnen vom Inspekteur der Geheimen Staatspolizei uebertragenen Aufgaben ohne Ruecksicht auf die Grenzen der Landespolizeibezirke.

H0851-0028

(6) Die orts- bezw. kreispolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei werden am Sitze der Staatspolizeistelle von dieser, an Orten mit Aussendienststellen der Staatspolizeistelle von diesen, im uebrigen von den Orts- und Kreispolizeibehoerden als Hilfsorganen der Geheimen Staatspolizei wahrgenommen.

Par. 2

Die Einnahmen und Ausgaben der Geheimen Staatspolizei werden im Haushalt des Ministers des Innern gesondert veranschlagt. Die Haushaltsvorbereitungen und die Verfuegung ueber diese Mittel stehen dem Ministerpraesidenten zu.

Par. 3

(1) Die Beamten der Geheimen Staatspolizei sind Beamte der allgemeinen oder inneren Verwaltung. Sie werden der Geheimen Staatspolizei auf Aufforderung des Ministerpraesidenten von dem Minister des Innern zur Verfuegung gestellt. Die Ernennung der hoeheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminal-Kommissar an aufwaerts erfolgt durch den Ministerpraesidenten, die der uebrigen Beamten durch den Inspekteur.

(2) Ueber die Beamten der Geheimen Staatspolizei steht dem Inspekteur die Dienststrafgewalt nach Massgabe des Par. 16, Par. 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml.S.59) zu.

Par. 4

(1) Par.2 der Zweiten Ausfuehrungsverordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933.(Gesetzsamml.S.126) zur Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 wird aufgehoben.

(2) Par. 1 der Verordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzsamml.S.127) erhaelt folgende Fassung:

H0851 - 0029

Par. 1

Fuer das Verbot periodischer Druckschriften, fuer die Anordnung von Beschraenkungen des Eigentums, der persoenlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Massgabe des Par.1 der Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I.S.83) ist neben dem Polizeipraesidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehoerde (Par.Par.1 und 2 der Verordnung vom 2. Maerz 1933 - Gesetzsamml. S.33 -) auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zustaendig.

Par. 5

Par. 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 2. Maerz 1933 (Gesetzsamml.S.33), betreffend die Ergaenzung der Verordnung vom 1.Oktober 1931 (Gesetzsamml.S.213) zur Regelung der Zustaendigkeit der Landes- und Kreispolizeibehoerden, wird dahin abgeaendert, dass fuer die Anordnung von Beschraenkung der persoenlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie den Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis auch die Behoerden der Geheimen Staatspolizei (Par.1 Abs.1) jeweils fuer ihren Amtsbereich, von Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis nur diese zustaendig sind.

Par. 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkuendigung in Kraft

Berlin, den 8. Maerz 1934

Der Preussische Ministerpraesident

G o e r i n g

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

H0851 - 0030

Gestapo-Exhibit 7

Dokument - Abschrift: 2107 -PS

Preussische Gesetzsammlung 1936/ S.21

(Nr.14308.) Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei.

Vom 10. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Par. 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefaehrlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die uebrigen Behoerden ueber fuer sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregung zu versehen. Welche Geschaefte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei uebergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Zustaendigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberuehrt.

Par. 2.

(1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpraesident.

(2) Fuer ihn fuehrt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschaefte.

Par. 3.

(1) Oberste Landesbehoerde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehoerde.

H0851-0031

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

Par. 4.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstanz von Staatspolizeistellen fuer die einzelnen Landes-polizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im uebrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehoerden als Hilforgane der Staatspolizeistellen durchgefuehrt.

Par. 5.

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zustaendigen Regierungspraesidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspraesidenten.

Par. 6.

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen ueber Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Par. 7.

Verfuegungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachpruefung durch die Verwaltungsgerichte.

Par. 8.

Ausfuehrungsvorschriften zu diesem Gesetz erlaesst der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Par. 9.

Das Gesetz ueber die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. April 1933 (Gesetzsaml.S.122), das Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei vom 30. Nov.1933 (Gesetzsaml.S.413) und die

H0851 – 0032

Par.Par.1 bis 3 der Verordnung zür Durchfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 8. Maerz 1934 (Gesetzsamml. S.143) werden aufgehoben..

Par. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkuendigung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Siegel

Das Preussische Staatsministerium

Goering Frick

Im Namen des Reichs verkuende ich fuer den Fuehrer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preussische Ministerpraesident

Goering.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift.

Rechtsanwalt.

H0851 - 0033

Dokument-Abschrift: 2109-PS Gestapo-Exhibit 8.

(Nr. 14309) Verordnung zur Ausfuehrung des Gesetzes ueber die Geheim Staatspolizei vom 10.Februar 1936 (Gesetzsamml.S.21) Vom10.Febr.1936

Auf Grund der Par.Parl und 8 des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml.S.21) wird verordnet:

Par. 1

Die Geheime Staatspolizei kann polizeiliche Ermittlungen in Hoch-Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen strafbaren Angriffen auf Partei und Staat fuehren.

Par. 2.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei Massnahmen im ganzen Landesgebiet und Massnahmen mit Wirkung fuer das ganze Landesgebiet treffen.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt nimmt die Zustaendigkeit der obersten Landesbehoerde in den Angelegenheiten des Gesetzes ueber Schusswaffen und Munition vom 13.Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I.S.198) wahr.

(3) Das Geheime Staatspolizeiamt ist die Zentralsammelstelle fuer politisch-polizeiliche Nachrichten.

(4) Das Geheime Staatspolizeiamt verwaltet die staatlichen Konzentrationslager.

(5) In Berlin ist das Geheime Staatspolizeiamt auch fuer die Landes- kreis- und ortspolizeilichen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei zustaendig. Ob und wieweit diese Aufgaben der Staatspolizeistelle Berlin uebertragen werden, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei.

Par. 3.

Die Staatspolizeistellen koennen im Namen der Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei alle der Geheimen Staatspolizei obliegenden Massnahmen mit Ausnahme des Verbots periodischer Druckschriften in ihrem Amtsbezirk treffen.

H0851 - 0034

Par.4.

(1) Soweit es zum Zwecke der Erforschung und Bekaempfung staatsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist, koennen die Kreispolizeibehoerden und die Ortspolizeibehoerden in Staedten mit mehr als 5 000 Einwohnern zur Unterstuetzung der Geheimen Staatspolizei die Beschlagnahme von Druckschriften und Beschraenkungen des Vereins- und Versammlungsrechts anordnen. In diesem Rahmen haben die Kreis- und Ortspolizeibehoerden den Weisungen der zustaendigen Staatspolizeistelle Folge zu leisten.

(2) Im Sitze einer Staatspolizeistelle uebt diese im Rahmen der Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei auch die ortspolizeilichen Befugnisse aus.

Par. 5

Die Geheime Staatspolizei ist ein selbstaendiger Zweig der inneren Verwaltung. Ihre Beamten, Angestellten und Lohnempfaenger sind solche der inneren Verwaltung. Ihr oberster Dienstvorgesetzter ist der Chef der Geheimen Staatspolizei.

Par. 6

Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes vertritt den stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei in allen Dienstgeschaeften.

Par. 7

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei Ersuchen an die Ober- und Regierungspraesidenten sowie an alle Polizeibehoerden richten. Die Ober- und Regierungspraesidenten haben den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei Folge zu leisten.

Par. 8

(1) Die Staatspolizeistellen befinden sich am Sitze der Regierung. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmen.

(2) Ein Verzeichnis der Staatspolizeistellen ist in der Anlage beigefuegt.

Par. 9

(1) Die Leiter der Staatspolizeistellen und politischen Sachbearbeiter der Regierungspraesidenten werden vom Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

(2) Im Falle einer Verhinderung des Leiters der Staatspolizeistelle werden die Geschaefte des politischen Sachbearbeiters des Regierungspraesidenten von dem zur staendigen Vertretung des Leiters der Staatspolizeistelle bestimmten Beamten des hoeheren Dienstes wahrgenommen, dem der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

Par. 10

Die Staatspolizeistellen koennen an alle Polizeibehoerden ihres Amtsbereichs Ersuchen richten. In Landkreisen ist das Ersuchen grundsaetzlich an den Landrat zu richten; in Eilfaellen genuegt die Unterrichtung des Landrats. Die Berichte der dem Landrate nachgeordneten Behoerden an die Staatspolizeistellen sind durch den Landrat zu leiten; in Eilfaellen genuegt die gleichzeitige Unterrichtung des Landrats.

Par.11

Die Kreispolizeibehoerden haben der zustaendigen Staatspolizeistelle ueber alle wichtigen politischen Vorgaenge und Beobachtungen unmittelbar zu berichten.

Par.12

Soweit Beamte der Geheimen Staatspolizei im Rahmen der Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei die den Behoerden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung obliegenden Aufgaben uebernehmen, handeln sie als Hilfsbeamte des Oberreichsanwalts oder des oertlich zustaendigen Oberstaatsanwalts.

H0851 – 0035

H0851 - 0036

Par.13

Der Chef der Geheimen Staatspolizei verfuegt ueber die im Haushalt der inneren Verwaltung gesondert fuer die Geheime Staatspolizei ausgeworfenen Mittel.

Par. 14

Amtliches Mitteilungsblatt fuer den Chef und stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei ist das Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern.

Par. 15.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkuendung in Kraft.

Berlin, den 1^0. Februar 1936

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern.
F r i c k .

Der Preussische Ministerpraesident
G o e r i n g .

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0851 - 0037

Gestapo-Exhibit 9

Abschrift aus dem Reichsgesetzblatt 1937, Teil I, Seite 653.

Deutsches Polizeibeamtengesetz

(PBG).

Vom 24. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkuendet wird:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften.

Par. 1

Dieses Gesetz gilt fuer die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sowie fuer sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei (Polizeivollzugsbeamte).

Par. 2

Auf die Polizeivollzugsbeamten des Reichsfinden die fuer unmittelbare Reichsbeamte, auf die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden die fuer Gemeindebeamte allgemein geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

.....

Abschnitt II

Vorbehaltene Stellen

Par. 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfange den auf Widerruf angestellten Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs vorbehalten werden:

1. Die Stellen der Wachtmeister (SB) der Gendarmerie,
2. die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs,

H0851 - 0038

3. Die Stellen der Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei der Gemeinden und die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei der Gemeinden.

4. die Stellen des unteren, einfachen mittlerem und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs,

5. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehob-enen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes der Gemeinden; Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes in diesem Sinne sind diejenigen, die ueberwiegend solchen Aufgaben dienen, die in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von der staatlichen Polizeibehoerde wahrgenommen werden. Die Gemeinden koennen diese Stellen auch mit ihren eignen Polizeivollzugsbeamten besetzen.

.....

Seite 654

Abschnitt IV

Ernennung zum Beamten

Par. 7

(1) Soweit der Fuehrer und Reichskanzler die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten des Reichs sich nicht vorbehalten hat, uebt der Reichsminister des Innern das Ernennungsrecht aus; er kann die Ausuebung dieses Rechts weiter uebertragen.

(2) Die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden bedarf der Bestaetigung durch den Reichsminister des Innern oder durch die von ihm bestimmte Behoerde. Die Bestaetigung ist nicht erforderlich, wenn einem Wachtmeister der Schutzpolizei (SB) des Reichs eine nach Par.4 Nr. 3 vorbehaltene Stelle uebertragen wird.

Abschnitt V

Beamte auf Widerruf

Par. 8

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wird entlassen, wenn er nach seinem Verhalten in oder ausser Dienst nicht die Gewaehr dafuer bietet, dass er jederzeit rueckhaltlos fuer den national-

sozialistischen Staat eintreten wird. Unberuehrt bleiben die Vorschriften des deutschen Beamtengesetzes, nach denen ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen ist.

(2) Im uebrigen kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nur entlassen werden

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten groeblich oder wiederholt verletzt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen fuer den Polizeivollzugsdienst nicht genuegt,
3. wenn er die Dienstfaehigkeit verliert und nach dem Gutachten eines beamteten oder eines besonders beauftragten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfaehigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des Par.76 Abs.1 und 2 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberuehrt.

(3) Mangelnde Eignung (Abs.2Nr.2) gilt nicht als Grund, der nach Par.62 Abs.3 Nr.1 des Deutschen Beamtengesetzes von den Beamten zu vertreten ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 gilt nicht fuer Polizeivollzugsbeamte, die einschliesslich ihrer Lehrdienstzeit zehn Dienstjahre vollendet haben.

.....

Seite 656

Abschnitt IX

Versetzung und ihre Rechtsfolgen.

Par. 21

(1) Polizeioffiziere des Reichs koennen in Stellen von Polizeioffizieren einer Gemeinde, Polizeioffiziere einer Gemeinde in Stellen von Polizeioffizieren des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(2) Beamte der Kommissarlaufbahn der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Geheimen Staatspolizei koennen von einem Dienstherrn oder einen dieser Dienstzweige zum anderen versetzt werden.

(3) Die uebrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs, die Beamte auf Lebenszeit sind, koennen in den Polizeivollzugsdienst der

H0851-0039

H0851 - 0040

Gemeinden oder in den Plozeiverwaltungsdienst des Reichs versetzt werden. Erfuellt ein in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzter Polizeivollzugsbeamter in der neuen Laufbahn die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so kann er innerhalb zweier Jahre, bei Verwendung im gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst innerhalb von vier Jahren in den Polizeivollzugsdienst des Reichs zurueckversetzt werden. Die auf Widerrufangestellten Polizeivollzugsbeamten des Reichs koennen ohne ihre Zustimmung auch in Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs versetz werden, wenn sie fuer andere Laufbahnen des Polizeidienstes nicht geeignet sind; bei der Versetzung in Stellen, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt angehoeren, erhalten sie mindestens ihr bisheriges Grundgehalt.

(4) Die uebrigen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden koennen in den Polizeivollzugsdienst des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn sind die beteiligten Gemeinden zu hoeren. Der Beamte soll vor einem Wechsel des Dienstzweiges oder des Dienstherrn gehoert werden.

(6) Versetzungen verfuegt der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behoerde.

(7) Durch die Versetzung wird das unmittelbare Dienstverhaeltnis bei dem neuen Dienstherrn begruendet. Das bisherige Besoldungsdienstalter bleibt massgehend.

Seite 659

.....

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Fuehrer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

H0851 - 0041

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung der auszugsweisen Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 14.Juni 1946

gez.: Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0042

Gestapo-Exhibit 10

Abschrift aus dem Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1937, Teil I, Seite 858.

Vorlaeufige Durchfuehrungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz. Vom 26. Juli 1937.

Auf Grund des Par.33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des Par.19 der Reichsgrundsaetze ueber Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs-und Landesbeamten vom 14.Oktober 1936 (Reichsgesetzbl.I S. 893) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1.Juli 1937 bestimmt:

Teil I

Zu Par. 1 des Gesetzes

(1) Polizeivollzugsbeamte sind:

.....

.....

d) bei der Kriminalpolizei des Reichs, der Geheimen Staatspolizei sowie bei sonstigen Dienstzweigen der Sicherheitspolizei: Kriminalassistenten, Kriminaloberassistenten, Kriminalsekretaere, Kriminalbezirkssekretaere, Kriminalinspektoren, Kriminalkommissare, Kriminalraete, Kriminaldirektoren, Regierungs- und Kriminalraete, Oberregierungs-und kriminalraete, Regierungs- und Kriminaldirektoren und Reichskriminaldirektoren,

Seite 860

.....

.....

Zu Par.4 des Gesetzes

(4) Es sind vorbehalten:

.....

c) die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden zu 80 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren, zu 20 vom Hundert Zivilanwaerter; dieselben Stellen im Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei zu 50 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr

H0851 - 0043

als 8 Dienstjahren, zu 50 vom Hundert Zivilanwaertern,

d) die Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs (Polizeipraesidenten, Polizeidirektoren) sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst zu 100 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs; dieselben Stellen im unteren Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei zu 80 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren, zu 20 vom Hundert Zivilanwaertern,

e) die Stellen des einfachen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs (Polizeipraesidien, Polizeidirektionen) sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst zu 90 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 10 Dienstjahren, zu 10 vom Hundert Zivilanwaertern; dieselben Stellen im Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei zu 50 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren zu 50 vom Hundert Zivilanwaertern,

f) die Stellen des gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs (Polizeipraesidien, Polizeidirektionen, Geheime Staatspolizei) sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst zu 50 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizeides Reichs mit mindestens 12 Dienstjahren, zu 50 vom Hundert Zivilanwaertern.

Seite 861

.....

(11) Melden sich trotz Aufforderung nicht genuegend Beamte der Schutzpolizei des Reichs fuer die nach Par.4 des Gesetzes vorbehaltenen Stellen, so werden

soweit Stellen des Reichs zu besetzen sind, geeignete Schutzpolizeibeamte des Reichs, die den Anforderungen entsprechen, bestimmt und in diese Stellen einberufen, und,

soweit Stellen von Gemeinden in Frage kommen, geeignete Schutzpolizeibeamte des Reichs, die den genannten Anforderungen entsprechen, fuer den Gemeindepolizeidienst bestimmt un den Gemeinden zur Verfuegung gestellt. Die fuer den Gemeindepolizeidienst bestimmten Beamten sind verpflichtet, der Einberufung in den

H0851 - 0044

Dienst einer Gemeinde zu folgen.

.....

Seite 865

Zu Par.21 des Gesetzes

.....

(2) Polizeivollzugsbeamte koennen insbesondere zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand dann in den Polizeiverwaltungsdienst versetzt werden, wenn sie fuer den Polizeivollzugsdienst durch Krankheit oder koerperliche Beschaedigung dienstuntauglich, fuer den Polizeiverwaltungsdienst aber tauglich geblieben sind.

.....

Berlin, den 26. Juli 1937

Der Reichsminister des Innern

Frick

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung der Auszugsweisen Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 14. Juni 1946.

gez.: Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0045

Gestapo-Exhibit 11

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2243-PS

Auszug aus dem

Reichsgesetzblatt

Teil I Seite 325

Gesetz

ueber Finanzmassnahmen auf dem Gebiet der Polizei.

vom 19.Maerz 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkuendet wird:

Par. 1

(1) Es werden unmittelbare Reichsbeamte:

1. Die Beamten in Planstellen der Dienststelle "Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern".

2. Die Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), jedoch nicht bei den staatlichen Polizeiverwaltungen fuer die Kriminalpolizei taetigen Polizeiverwaltungsbeamten.

3. Die Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjaegerei) und die hierbei taetigen Polizeimedizinal- und Polizeiveterinaerbeamten, Polizeiberufsschullehrer und technischen Beamten.

(2) Es treten in den Dienst des Reichs die Angestellten und Arbeiter, die

im Dienst der im Absatz Nr.1 genannten Dienststelle,

im Dienst der Sicherheitspolizei, der Schutzpolizei, der Gendarmerie und der dazugehoerigen Hilfseinrichtungen, wie Schulen, Krankenhaeuser, Erholungsheime, Beschaffungsaemter, Zeugaemter und im Dienst der Staatlichen Polizeiverwaltungen stehen.

H0851 - 0046

(3) Die Stellenzahl der hiernach auf den Haushalten der Laender verbleibenden Verwaltungsbeamten kann vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt werden.

Par. 2.

Das Reichs traegt die persoenlichen Bezuege und Versorgungslasten der im Par.1 und 2 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs und die sachlichen Ausgaben der gesamten staatlichen Polizei, jedoch nicht die persoenlichen Bezuege, Versorgungslasten und Umzugskosten der im Par.1 Abs.3 genannten Polizeiverwaltungsbeamten.

Par.3.

(1) Die Einnahmen der staatlichen Polizei sind Einnahmen des Reichs.

(2) Den Laendern verbleiben lediglich die Einnahmen, die noch beim Haushalt fuer das Rechnungsjahr 1936 zu buchen sind, sowie alle Einnahmen aus Gebuehren und Strafen.

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 10.Juli 1946.

gez.: Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0047

Gestapo-Exhibit 12

Abschrift des Dokumentes 2073-PS.

Auszug aus dem

Reichsgesetzblatt (1936)

Teil I Seite 487

Erlass

ueber die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

vom 17. Juni 1936.

I.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministeriu des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschaeftsbereich des Reichs - ur Preussischen Ministeriums des Innern uebertragen wird.

II.

(1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preussens, der Reichsfuehrer -SS Heinrich Himmler ernannt.

(2) Er ist dem Reichs -und Preussischen Minister des Innern persoenlich und unmittelbar unterstellt.

(3) Er vertritt fuer seinen Geschaefsbereich den Reichs-und Preussischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.

(4) Er fuehrt die Dienstbezeichnung: Der Reichsfuehrer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

III.

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschaefsbereich beruehrt wird.

H0851 – 0048

IV.

Mit der Durchfuehrung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs - und Preussischen Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1936.

DER FUEHRER UND REICHSKANZLER

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern.

F r i c k

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 10. Juli 1946

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851 - 0049

Gestapo-Exhibit 13

Auszugsweise Abschrift aus RMBliV. 1936 Nr.44 Seite 1343 - 1344

Einsetzung von Inspekteuren der Sicherheitspolizei.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 20.9.1936

-Pol. S-V 1 7/36 g.

.....

Anlage.

Dienstanweisung fuer die Inspekteure der Sicherheitspolizei.

(1) Die besonderen Aufgaben der Sicherheitspolizei erfordern engstes und verstaendnisvolles Zusammenarbeiten mit den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung der Provinzen und der Laender sowie mit den Gauleitern der NSDAP und den Dienststellen der Wehrmacht.

(2) Die Inspekteure der Sicherheitspolizei haben diese Zusammenarbeit zu pflegen. Sie haben insbesondere mit den Oberpraesidenten bzw. mit dem Ministerium des Innern ihres Gebietes dauernd engste Fuehlung zu halten und sie ueber alle wichtigen Vorgaenge und alle wesentlichen Feststellungen und Beobachtungen der Sicherheitspolizei zu unterrichten, gegebenenfalls Anregungen fuer die Behoerden der inneren Verwaltung zu geben und etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen.

(3) Die Inspekteure der Sicherheitspolizei sind den Oberpraesidenten bzw. dem Staatsminister des Innern persoenlich und unmittelbar unterstellt und haben ihren Anweisungen zu entsprechen. Fall diese Weisungen mit den allgemeinen und besonderen Anordnungen und Reichlinien des Chefs der Sicherheitspolizei nicht vereinbar sind, so ist, falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, die Entscheidung des Chefs der Sicherheitspolizei einzuholen.

(4) Die Inspekteure haben weiter die Aufgabe, die Durchfuehrung der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei in ihrem Gebiet zu ueberwachen. Sie haben fuer die organisatorische Angleichung der

H0851 - 0050

Behoerden der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei besorgt zu sein. Auftretende Schwierigkeiten haben sie mit Verbesserungsvorschlaegen an den Chef der Sicherheitspolizei zu berichten.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 10. Juli 1946.

gez.: Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0051

Gestapo Exhibit 14

Abschrift aus Dokument 1723-PS (USA 266)

Auszug aus:

Verfügungen - Anordnungen - Bekanntgaben.

II. Band

Herausgegeben von der Parteikanzlei.

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Verlag, München.

Seite 430

Sicherheitspolizei

A.200/38 Zusammenarbeit der Parteidienststellen mit der Ge-
14.12.38 heimen Staatspolizei.

In Zusammenfassung aller bisher über die Zusammenarbeit mit der Partei und der Geheimen Staatspolizei erlassenen Anordnungen weise ich auf folgendes hin, bzw. verfüge ich:

1. Der Geheimen Staatspolizei ist vom Führer der Auftrag übertragen worden, die Feinde der Partei und des nationalsozialistischen Staates sowie alle gegen beide gerichteten zersetzenden Kräfte aller Art zu überwachen und unschädlich zu machen. Die erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe bildet eine wesentlichsten Voraussetzungen für die ungestörte und reibungslose Arbeit der Partei. Der Geheimen Staatspolizei ist bei dieser äusserst schwierigen Tätigkeit durch die NSDAP in jeder Weise, Hilfestellung zu leisten und Unterstützung zu gewähren. Die Überwachung der Partei selbst fällt nicht in das Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei.

Ich verbiete allen Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Ermittlungen und Vernehmungen in Angelegenheiten anzustellen, die Sache der Gestapo sind. Alle Vorgänge politisch-polizeilichen Charakters sind unbeschadet ihrer Weitermeldung auf den Parteidienstwege unverzüglich nach wie vor den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zur

H0851-0052

Kenntnis zu bringen.

2. Die Geheime Staatspolizei muss Vorgänge strafrechtlicher Art, auchwenn es sich dabei um Parteigenossen handelt, nach den für alle Volksgenossen geltenden Gesetzen des nationalsozialistischen Staates automatisch an den zuständigen Staatsanwalt abgeben. In solchen Fällen werden die staatspolitischen Stellen künftig, wie bisher, dem zuständigen Gau- oder Kreisleiter von der Abgabe an den Staatsanwalt unter Darlegung der Gründe und des Vorgefallenen Kenntnis zu geben. Im Interesse des Ansehens der Bewegung sind die Hoheitsträger verpflichtet, notfalls die betreffenden Parteigenossen nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Parteigericht vor einer öffentlichen Verhandlung zunächst durch einstweilige Verfügung aus der Partei auszuschliessen.

.....

L.166/37 v. 20.11.37. Mitteilung hoch- und landesverräterischer Umtriebe an die Geheime Staatspolizei

Der Leiter der Parteikanzlei ordnete bereits am 20. Oktober 193 an, dass alle Vorgänge politisch-polizeilichen Charakters von den Parteidienststellen unverzüglich den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zur Kenntnis zu bringen sind. Es besteht Veranlassung die strenge Beachtung und Durchführung dieser Anordnung in Erinnerung zu bringen.

Ganz besonders betone ich, dass alle der Partei zur Kenntnis kommenden Fälle von hoch- und landesverräterischen Umtrieben ohne jeden Zeitverlust der Geheimen Staatspolizei mitzuteilen sind. Es ist keineswegs Aufgabe der Partei, aus eigener Initiative Nachforschungen und Ermittlungen gleich welcher Art auf diesen Gebieten anzustellen. Hierzu dienen die Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates, die zur Aufdeckung und Beseitigung dieser Gefahren geschaffen wurden.

Ich mache ausserdem darauf aufmerksam, dass die Nichtanzeige hoch- und landesverräterischer Umtriebe nach Par. 139 des Strafgesetzbuches, den ich anliegend in Abschrift zur Kenntnis bringe, bestraft wird.

H0851-0053

Abschrift aus Dokument 1723-PS (US- 266), Seite 3

Der Leiter der Parteikanzlei erwartet von allen Parteidienststellen unbedingte Einhaltung dieser Richtlinien, denn nur, wenn die Geheime Staatspolizei rechtzeitig Kenntnis von hoch- und landesverräterischen Umtrieben bekommt, ist sie in der Lage, deren Träger und die daran Beteiligten unschädlich zu machen.

Anlage zur Anordnung Nr. 166/37
vom 20. 11. 1937

Abschrift:

Par. 139 StGB. Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats oder eines Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist, auch auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

.....

A.232/25 Übernahme von politischen Ämtern durch Beamte der
v.12.12.35 Gestapo.

Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, die ungestörte Entfaltung aller in der Partei wirksamen und durch sie ausgelösten Kräfte im nationalsozialistischen Staate zu sichern.

Da sie sich noch im Aufbau befindet und die vorhandenen Beamten und Angestellten infolgedessen dienstlich besonders stark in Anspruch genommen sind, dürfen diese zur Übernahme von Ämtern in der Partei nur soweit herangezogen werden, als sich dies mit ihren dienstlichen Pflichten in der Geheimen Staatspolizei vereinbaren lässt.

Abschrift aus Dokument 1723-PS (USA 266) Seite 4

Ich bitte daher in jedem einzelnen Fall in engster Verbindung mit der zuständigen Stelle der Geheimen Staatspolizei, deren Leiter eine Übernahme politischer Ämter durch Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei an sich begrüsst, zu prüfen, ob die Übertragung politischer Aufgaben in der Partei im Interesse der dienstlichen Obliegenheiten der Geheimen Staatspolizei verantwortet werden kann.

.....

Die wortgetreue Abschrift bestätigt
Nürnberg, den 10. Juli 1946

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

H0851-0054

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2347-PS, Seite 1

Gestapo-Exhibit 15

Auszug aus: Reichsverwaltungsblatt 56 - 1935 - 2

2347-PS

II. Rechtsprechung

Übersicht über die Rechtsprechung des

Preussischen Oberverwaltungsgerichts.

Polizei im allgemeinen

(Silbdruck)

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (GS.S.419) können die Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamtes nicht mehr nach den Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes angefochten werden. Vielmehr ist gegen sie nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

Rechtsnatur des Geheimen Staatspolizeiamtes nach dem Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933.

Unter dem 4. Sept. 1934 erhob der Verein Sa. Klage beim Bezirksverwaltungsgericht in Berlin gegen das Geheime Staatspolizeiamt das lbst. Der Verein gab an, am 23. August 1934 sei seinem ersten Vorsitzenden durch zwei Beamte des Geh. Staatspolizeiamts eröffnet worden, dass das Vermögen des Vereins zwecks etwaiger Beschlagnahme sichergestellt werde.

Der Präsident des Bezirksverwaltungsgerichts teilte dem Kläger Abschrift eines Schriftsatzes des Geh. Staatspolizeiamtes mit, in dem ausgeführt wird, die Beschlagnahme sei auf Grund des Par. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 (RGBl. I.S. 83) durch einen Sonderbeauftragten des politischen Polizeikommandeurs erfolgt. Da dieser zugleich Inspekteur der Geh. Staatspolizei in Berlin sei, hätten die

H0851-0055

Auszugweise Abschrift aus Dokument 2347-PS, Seite 2

Massnahmen, soweit sie in Preussen getroffen worden seien, als Verfügungen des Geh. Staatspolizeiamts zu gelten.

Durch Entscheidung vom 1. Nov. 1934 erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf Abweisung der Klage.

Die Revision des Klägers hiergegen konnte keinen Erfolg haben.

Zutreffend hat das Bezirksverwaltungsgericht die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von der Frage der Zulässigkeit der Klage in Verwaltungsstreitverfahren abhängig gemacht und demgemäss die Klage als unzulässig abgewiesen. Nach dem vom Vorderrichter angefürten Aufzählungs-(Enumerations-) Grundsatz findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur statt, wenn sie durch eine Gesetzesbestimmung ausdrücklich zugelassen ist. Der im Polizeiverwaltungsgesetz geordnete Rechtsmittelzug betrifft nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die von den ordentlichen P o l i z e i b e h ö r d e n , d.h. den Orts-, Kreis- oder Landespolizeibehörden, erlassenen polizeilichen Verfügungen. Von einer ordentlichen Polizeibehörde war die hier streitige Beschlagnahmeverfügung nicht erlassen; sie ging vielmehr aus dem Geh. Staatspolizeiamt sowie dessen rechtlicher Aufbau durch das Gesetz vom 30. Nov. 1933 geregelt worden war.

Mit diesem Gesetz wurde dem Geh. S t a a t s p o l i z e i a m t e i n b e h ö r d l i c h e r C h a r a k t e r aufgeprägt, der sich grundsätzlich von dem ihm bei seiner Errichtung durch Gesetz vom 26. April 1933 verliehenen unterscheidet. Nach dem letztgenannten Gesetz wollte das Geh. Staatspolizeiamt auf politischem Gebiete "neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden" tätig werden und "die Stellung einer Landespolizeibehörde" besitzen.

Dieser Rechtszustand änderte sich, wie das Bezirksverwaltungsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, mit der Schaffung der "Geh. Staatspolizei. Mit ihr entstand eine Behördenorganisation, die zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung eine Stellung ausserhalb des Zuständigkeits-

H0851-0056

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2347-PS, Seite 3

---

bereiches des für die Wahrnehmung der Polizei regelmässig zuständigen Ministers des Innern einnahm. Par. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 1933 besagen: "Die Geh. Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident."
Der Begriff der "Inneren Verwaltung" ist hier nicht in dem heute üblichen Sinne gebraucht, wonach dieses Wort die ressortmässige Zugehörigkeit zum Zuständigkeitsbereich des Ministers des Innern bezeichnet.

Die organisatorische Verselbständigung der Geh. Staatspolizei kommt einmal in ihrer Unterstellung als Ganzes unter den Ministerpräsidenten und sodann in der Schaffung besonderer, mit eigenen Namen bezeichneter Behörden zum Ausdruck.

Nach allem ergibt sich für die r e c h t l i c h e N a t u r d e s G e h . S t a a t s p o l i z e i a m t e s seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. November 1933 folgendes: Das Amt ist Glied einer besonderen Behördenorganisation, der "Geh. Staatspolizei", welche einen selbständigen Zweig der preussischen Staatsverwaltung bildet. Es hat, wie die Geh. Staatspolizei als Ganzes, ein besonderes sachliches Aufgabengebiet: Die Wahrnehmung von Geschäften der politischen Polizei. Damit sind die Kennzeichen einer "Sonderpolizeibehörde" im Sinne der Par. 2 Abs. 2, 8 PolVerwG.: Eine aus der Organisation der ordentlichen Polizeibehörden herausgelöste behördliche Stellung, verbunden mit einer polizeilichen Sonderaufgabe, gegeben. Dem geschlossenen Kreise der ordentlichen Polizeibehörden nach Par. 2 Abs. 1 PolVerwG., d. h. der Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden, kann es umso weniger zugerechnet werden, als es ihnen gegenüber nach der erwähnten Vorschrift des Par. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 1933 vielmehr die Stellung einer Zentralbehörde einnimmt.

Aus der so gekennzeichneten Eigenschaft des G e h . S t a a t s p o l i z e i a m t s, das sich nunmehr zweifelfrei als eine S o n d e r -

H0851-0057

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2347-PS, Seite 4

---

p o l i z e i b e h ö r d e darstellt, ergibt sich, dass seine Verfügungen, wie oben ausgeführt, den Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes über den Rechtsmittelzug nicht unterliegen. Da auch das Gesetz vom 30. Nov. 1933 eine Anfechtung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht vorsieht, so ist dem Betroffenen n u r der allgemeine Rechtsbehelf der B e s c h w e r d e i m A u f s i c h t s w e g e gegeben.

.....

Ich bestätige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nürnberg, den 10. Juli 1946.

ges. Unterschrift

Rechtsanwalt

H0851-0058

Verordnung

über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939.

RGBl. 1939 - Teil I, Seite 1681

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

.....

II. DEUTSCHE SICHERHEITSPOLIZEI IM PROTEKTORAT BÖHMEN UND MÄHREN

Par. 10

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden die heimische Staatspolizei und Teile der Kriminalpolizei, die letzteren so wie es durch Einführung der deutschen Strafgerichtsbarkeit erforderlich wird, in reichseigene Verwaltung übernommen.

Par. 11

Die Organe der deutschen Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren haben die Aufgabe, alle staats- und volksfeindlichen Bestrebungen im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren zu erforschen und zu bekämpfen. Das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, den Reichsprotektor sowie die ihm nachgeordneten Behörden zu unterrichten und über für sie wichtige Feststellungen auf dem Laufenden zu halten und mit Anregungen versehen.

Berlin, den 1. Sept. 1939

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall
der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

H0851-0059

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung der auszugsweisen Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0060

Gestapo Exhibit 17

Dokument - Abschrift : RF - 812

A u s z u g :

V e r o r d n u n g

über die Einführung des Gesetzes über die Geheime Staats-polizei vom 10. 2. 1936 in Luxemburg. Vom 2. Juni 1941

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordent:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 (Preussische Ges. Samml. S. 21) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.193 (Preuss. Ges. Samml. S. 22) treten in Luxemburg mit Wirkung vom 2. 6. 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 2. Juni 1941

Der Chef der Zivilverwaltung in

Luxemburg

in Vertretung

gez. Dr. Danzel.

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem mir vorliegenden Original

Nürnberg, den 15. Juni 1946

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0061

Gestapo Exhibit 18

Auszugsw. Abschrift aus RMBliV. 1937 Nr. 20. Seite 753.

Grenzpolizei.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 8. 5. 1937

- Pol S-V 1 Nr. 307/37 - 151.

Die durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers v. 17. 6.19 (RGBl. I S. 487) und durch meine zur Durchführung des Erlasses ergangenen Anordnungen eingeleitete Zusammenfassung und Vereinheitlichung der polizeilichen Aufgaben im Reich machen es erforderlich, in Abänderung aller entgegenstehenden Regelungen der Länder hinsichtlich der Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben im Reichsgebiet zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben unterliegt der ausschliesslichen Zuständigkeit des RMdI. als des für die gesamte Pol. zuständigen Fachministers.

II.

Die Bearbeitung der Grenzpol. obliegt innerhalb des Geschäftsbereichs des RFSSuChdDtPol. im RMdI dem Chef der Sicherheitspol., der mit der Durchführung im einzelnen das Geh. Staatspol.Amt betraut.

III.

Die Durchführung der polizeilichen Aufgaben an der Reichsgrenze wird von Grenzpol.-Dienststellen (Grenzpol.-Kommissariate und Grenzpol.-Posten) wahrgenommen. Ein Verzeichnis dieser Grenzpol.-Dienststellen geht den beteiligten Stellen gesondert zu. Die Grenzpol.-Kommissariate mit den von ihnen eingerichteten Grenzpol.-Posten) sind - wie bisher die Grenzdienststellen in Preussen und Baden - Aussendienststellen der für ihren Bezirk zuständigen Staatspol.-Stellen.

IV.

(1) die Geh. Staatspol. kann zur Erfüllung ihrer grenzpolizeili

H0851-0062

Aufgaben auch andere Zweige der Vollzugspol. in Anspruch nehmen (Amtshilfsersuchen). Die örtlich zuständigen Behörden dieser Vollzugspol. haben die Geh. Staatspol. zu unterstützen. Die herangezogenen Beamten handeln nach Weisung und im Auftrage der Geh. Staatspol.

(2) Die Heranziehung von Behörden und Amtsträgern anderer Verwaltungen zur Erfüllung grenzpolizeilicher Aufgaben erfolgt im bisherigen Rahmen bzw. nach besonderen Vereinbarungen mit den zuständigen Reichsministern, die den beteiligten Stellen bekanntgegeben werden.

An alle Pol.-Behörden

-RMBliV.S.753

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 10. Juli 1946

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0063

H0851-0064

Gestapo Exhibit Nr. 19

Beilage im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 15. Januar 1944 bis 24. Februar 1945.

Abschrift v o n Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei u. d. SD — Berlin, den 30. Juni 1944

IV A 3 b - d 888/43

An

alle Staatspolizei(leit)stellen

die Inspekteure der Sicherheitspolizei u.d.SD

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD

die Einsatzkommandos

den Beauftragten d.Chefs der Sicherheitspolizei u.d. SD

in B r u e s s e l

die SD-Leit-Abschnitte

die Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen, Einsatzkomm. und sonstigen Dienststellen im Einsatz

die Einwandererzentrale Litzmannstadt

das Reichssicherheitshauptamt nach Verteiler C

Nachrichtlich

An

a) Herrn Reichsminister der Luftfahrt
- Generalluftzeugmeister - Planungsamt

B e r l i n - W
Leipzigerstr. 8/9

b) Wehrmachtsfuehrungsstab I c
z.Hd. Oberst v. Suesskind-Schwendt oViA

B e r l i n

c) Chef HTues u. PTE WA Stab I c/ A.O.

B e r l i n

H0851-0065

d) Oberkommando der Kriegsmarine
- M - Rue - Berlin

e) Oberkommando der Wehrmacht
- Sonderstab HWK-
Berlin

f) Reichsministerium fuer Ruestung u. Kriegsproduktion
Ruestung - Abt. JAP
Berlin W 8
Pariser Pl. 3

Betrifft: Vereinigung des militaerischen und politische polizeilichen Abwehrschutzes - Ernennung von Abwehrbeauftragten.

Aus der Uebernahme des bei den ehemaligen Aemtern bestehenden Sachgebiet III Wi auf die Dienststellen der Staatspolizei ergibt sich die Vereinigung des militaerischen und politisch- - polizeilichen Abwehrschutzes in Industr und Wirtschaft.

Die Verantwortung fuer den Abwehrschutz der Ruestungsindustrie sowie aller sonstigen kriegs- und lebenswichtigen Betriebe tragen nunmehr der Che der Sicherheitspolizei u.d. SD und seine ihm nachgeordneten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei.

Die Durchfuehrung des Abwehrschutzes sowie die Steuerung und Ausrichtu der Abwehr-Organe in den Betrieben obliegen jetzt allein den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei nach den vom Reichssicherheitshauptamt gegebenen Weisungen.

Hierzu wird ergaenzend folgendes angeordnet:

a) Die Bezeichnungen " militaerischer " bezw. " politisch- polizeilicher" Abwehrschutz fallen fort. An ihre Stelle tritt die Bezeichnung " Abwehrschutz".

b) Eine gesonderte Ernennung von " militaerischen" und " politisch- polizeilichen " Abwehrbeauftragten erfolgt nicht mehr. Die Abwb. fuehren in Zukunft nur die Bezeichnung " Abwehrbeauftragter".

Die vom OKW fuer die militaerischen Abwehrbeauftragten bisher ausgestellten Bestallungsurkunden sind einzuziehen

H0851-0066

und in Verwahrung zu nehmen. Die Bestallungsurkunden der bisherigen politisch- polizeilichen Abwb. behalten ihre Gueltigkeit; sie werden zu gegebener Zeit durch neue Urkunden ersetzt werden.

Als Grundlage fuer die Taetigkeit der Abwb. gelten bis zur Herausgabe einheitlicher Richtlinien in sinngemaesser Anwendung wie bisher.

1.) Die Richtlinien fuer die sicherheitspolizeilichen Taetigkeit der Abwehrbeauftragten (Abwb.),

herausgegeben von Gestapo,

2.) die Dienstanweisung: " Der Abwb bei Ruestungsbetrieben"

herausgegeben vom Chef des OKW.

Die Abwb. berichten in Zukunft nur an die sie steuernden Dienststellen der Staatspolizei.

c) Die Entscheidung, welche Betriebe unter Abwehrschutz zu stellen sind, wird den Leitern der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei uebertragen.

Soweit es sich um Betriebe mit geheimer Wehrmachtsfertigung handelt, sind die Ruestungsinspektionen bezw. Ruestungskommandos zu beteiligen. Diese sind zu veranlassen, rechtzeitig alle Betriebe, die aufgrund der ihnen von den Wehrmachtstellen erteilten Fertigungsauftraege des Abwehrschutzes beduerfen den Dienststellen der Staatspolizei zu melden und diese laufend ueber alle Veraenderungen zu unterrichten.

Soweit Betriebe bisher nicht unter politisch-polizeilichem, sondern nur unter militaerischem Abwehrschutz gestanden haben, sind sie jetzt unter allgemeinen Abwehrschutz zu nehmen.

Fuer die Meldung der unter Abwehrschutz zu stellenden Betriebe und die Benennung der als Abwb. einzusetzenden Personen gelten einheitlich die in dem Erlass des Reichs-

H0851-0067

sicherheitshauptamt vom 17.12.1943 I V E 2 d - 888 / 43 gegebenen Richtlinien.

d) Zur einheitlichen Ausgestaltung des Abwehrschutzes ist mit den Ruestungsinspektionen bezw. Ruestungskommandos engste Zusammenarbeit erforderlich.

Diesen Stellen sowie den Wehrmachtsteilen, die an die geschuetzten Betriebe Fertigungsauftraege erteilen, sind auf Anfrage Auskuenfte ueber Stand und Umfang des Abwehrschutzes zu geben; von ihnen etwa herangetragene Wuensche hinsichtlich der Ausgestaltung und Verbesserung der Massnahmen in den mit geheimer Wehrmachtsfertigung beauftragten Betriebe ist zu entsprechen.

Von besonderen Ereignissen politisch- polizeilicher Art in diesen Betrieben ist den genannten Stellen - soweit erforderlich - Kenntnis zu geben.

e) Die Abwb. sind von der Neugestaltung des Abwehrschutzes schnellstens in entsprechender Weise zu unterrichten.

In Vertretung :

gez. Mueller

Beglaubigt:

gez. Knebelmann

(Siegel) Kzl. Angestellter K.

Ich bestaetige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Abschrift.

gez. Unterschrift:

Rechtsanwalt.

H0851-0068

Gestapo Exhibit Nr. 20

Auszugsweise Abschrift aus: RMBli.V. 1938 Nr. 45, Seite 1790

Zentrale Vormerkstelle fuer den Pol. -Dienst.

RdErl. d. RFSSu.ChdDtPol. im RMdI,
v. 25.10.1938 - O -VuR Org 4243 III/38

(1) In Abaenderung des RdErl. v. 9.8.1937 - O - VuR Org 3030/37 (RMBliV. S. 1389) Abschn. II Ziff. 1 erfolgen die Vormerkungen fuer die Laufbahnen des staatl. Pol.-Dienstes in Bayern und Wuerttemberg ab sofort nur noch bei dem Pol.Praesid. - Vormerkungsstelle fuer den Po.-Dienst - in Potsdam.

(2) Gleichzeitig wird die zentrale Vormerkungsstelle beauftragt, auch Bewerber fuer den staatl. Pol.-Verw.-Dienst in Oesterreich vorzumerken.

An die Landesregierungen, - Fuer Preussen: An alle Pol.-Behoerden.
RMBliV. S. 1790.

Ich bestaetige Hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Orginal.

Nuernberg, den 11. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0069

Gestapo Exhibit Nr. 21

Auszugsw. Abschrift aus RMBliV. 1938 Nr. 28, Seiten 1093 ff.

Berufseignungspruefung der Bewerber fuer den Dienst in der Sicherheits-pol. und im SD. des RFSS.

RdErl. d. RFSSuShdDt Pol. im RMdJ. v. 23.6.1938 - S - V 4 Nr. 196/37-401-

I. Richtlinien fuer die Berufseignungspruefung der Bewerber fuer den leitenden Vollzugsdienst der Sicherheitspol. und den Fuehrerdienst des Sicherheitsdienstes. des RFSS.

1. (1) Saemtliche Bewerber fuer den leitenden Vollzugsdienst der Sicherheitspol. und den Fuehrerdienst des Sicherheitsdienstes (SD) des RFSS haben sich einer Berufseignungspruefung zu unterziehen, die an der Fuehrerschule der Sicherheitspol. in Berlin-Chamlottenburg, Schlosstr. 1 durchgefuehrt wird.

. . . . . .

3. Die Pruefung bezweckt eine Beurteilung der Gesamtpersoenlichkeit des Bewerbers im Hinblick auf die Anforderungen des leitenden Vollzugs-dienstes in der Sicherheitspol. und des Fuehrerdienstes im SD, des RFSS.

Sie dauert 2 Tage und umfasst:

1) die persoenliche Vorstellung

. . . .

2) die koerperliche Leistungspruefungen

. . . . . .

3) Die Feststellung der geistigen Faehigkeiten durch schriftliche und muendliche Pruefung.

A. Schriftliche Pruefung (4 Arbeiten) zur Feststellung

a) der Allgemeinbildung;

b) der Faehigkeit, logisch zu denken und methodisch zu arbeiten, u

c) der Faehigkeit, sich begrifflich klar zu aeussern.

H0851-0070

B. Muendliche Pruefung zur Feststellung

a) des Verhaltens und der Einstellung zur Umwelt (weltanschauliche und lebenskundliche Fragen);

b) des Allgemeinwissens;

c) der Auffassungsgabe, der Faehigkeit, logisch und begrifflich richti zu denken, der Urteilsfaehigkeit;

d) der Wahrnehmungsfaehigkeit dnd des Gedaechtnisses;

e) der Faehigkeit, sich klar und in gutem Deutsch auszudruecken;

f) des Verstaendnisses fuer die Aufgaben und Anforderungen des kriminalistischen Berufes;

g) der Fuehrereignung (Auftreten vor Untergebenen, Faehigkeit zur Besprechung eines Themas aus einem allgemeinen Wissensgebiet vor einem Hoererkreis).

. . . . . .

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 11. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0071

Gestapo Exhibit 22

Auszugsw. Abschrift aus RMBliV. 1936 Nr. 54, Seite 1671.

Ausbildung der Krim.-Komm.-Anwaerter der Geh. Staatspol. bei der Kriminalpolizei.

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdJ v. 14.12.1936 - S.-V.- 5 Nr. 542/36.

(1) Bis zur endgueltigen Fassung der Laufbahnrichtlinien fuer die Krim.-Kommissare der Geh. Staatspolizei sind die Komm.-Anw. der Geh. Staatspol. im Rahmen der gesamten Ausbildung auch 9 Monate zu der ihrer Dienststelle naechstgelegenen staatlichen Pol.-Verwaltung abzuordnen, deren Krim.-(leit) Stelle zur Ausbildung von Krim.-Komm.-Anw. zugelassen ist (s.Anlage)

.....

(3) Da an die Krim.-Komm.-Anw. der Geh. Staatspol. waehrend ihrer Ausbildung und beim Pol.-Inst. grundsaetzlich die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die Komm.-Anw. der allgem. Krim.-Pol., ist ihre Ausbildung waehrend der Abordnung auch nach dem fuer die Krim.-Komm.-Anw. der staatl. Krim.-Pol. geltenden Richtlinien durchzufuehren und in jeder Beziehung zu foerdern.

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 10. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0072

Gestapo Exhibit 23

Auszugsw. Abschrift aus RMBliV. 1937 Nr. 23 Seite 918.

Abordnung von Schutzpol. und Gend. Beamten.

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RM dJ. v. 2.6.1937 - O-Kdo P (1a) Nr. 38/37 I./II

(1) Die überplanmaessig zur Dienstleistung bei der Geheimen Staatspol. abgeordneten Schutzpol. - und Gend. Beamten sind bis zur Fertigstellung des Reichs-Pol.Haushalts fuer das Rechnungsjahr 1937 nicht zurueckzuziehe Soweit inzwischen in Einzelfaellen Abordnungen aufgehoben worden sind, ersuche ich, die Beamten zur Verfuegung zu stellen.

(2) Kuenftig kann Antraegen auf Abordnung von Schutzpol.- und Gend. Beamten zur Geh. Staatspol. nur im Rahmen vorhandener oder fuer die Einstellung in den Haushaltsplan vorgesehener Planstellen erfolgen.

(3) Im uebrigen gilt der fuer Preussen ergangene RdErl. des RuPrMdI. v. 13.6.1935 - [illegible] Nr. 13/35 (MBliV. S. 780) sinngemaess fuer die Schutzpol. Beamten der uebrigen Laender.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, die staatl. Pol. Behoerden.

- RMBliV. S. 918.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegendem Original.

[illegible] Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0073

Gestapo Exhibit 24

Auszugsweise Abschrift aus dem RMBliV. 1941 Nr. 31, Seite 1367

Unterstellung von Pol. Verwaltungsbeamten unter die Sondergerichtsbarkeit der SS und Pol.

RdErl. d. RFSS nchdDtPol. im RMdJ v. 21.7.1941

- O-VuR PBG 4261/41

(1) nach dem Erlass v. 19.5.1940 - O-Kdo P I

(1a) Nr. 202/40 (nicht veroeffentl.) fallen die Pol.-Verwaltungsbeamt nur insoweit unter die Sondergerichtsbarkeit, als sie bei Truppenverbaenden oder diesen vorgesetzten Kommdandostellen Dienst verrichten.

(2) Zur Klarstellung von Zweifeln bestimme ich:

Eine Dienstverrichtung bei Truppenverbaenden oder diesen vorgesetzten Kommandostellen liegt nur dann vor,

a) wenn der Po.-Verwaltungsbeamte einer Pol-Einheit oder einem Pol.- Verb im auswaertigen Einsatz zugeteilt ist; der auswaertige Einsatz beginnt fuer ihn mit der Bekanntgabe des Marschbefehls und endet mit seiner Rueckmeldung bei der Verw.-Behoerde;

b) bei Pol- Verwaltungsbeamten der Pol-Schulen, Lehranstalten, SS - und Pol.Lazarette, in den Staatskrankenhaeusern der Pol., sofern sie dem Kommandeur oder dem leitenden Arzt im Sinne des Par. 2 Abs. 5Satz 2 D unterstellt worden sind.

(3) Nicht unter die Sondergerichtsbarkeit fallen dagegen die Pol.-Verwaltungsbeamten einer Pol-Verwaltung oder einer hoeheren Verw.Behoerde die im Auftrage und im Rahmen der Zustaendigkeit ihrer Behoerde eine Pol. Einheit, einen Pol-Verband oder die Schutzpol.)Gend) im Standort lediglich wirtschaftlich zu versorgen haben, ohne in den Verband der Truppe einzutreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Pol-Verwaltungsbeamten dem Kommandeur der Schutzpol. oder einem sonstigen Pol. Fuehrer unterstellt sind.

(4) Ich bitte, die der Sondergerichtsbarkeit unterstellten Pol.Verwaltungsbeamten unverzueglich ueber das Wesen der Sondergerichtsbarkeit

H0851-0074

Auszugsweise Abschrift aus dem RMBliV 1941 Nr. 31, Seite 13367
Seite 2 der Abschrift

---

zubelehren und sie insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit nicht nur die Zustaendigkeit der SS - und Pol. Gerichte begruendet wird, sondern auch die verschaerften militaerischen Kriegsgesetze auf sie Anwendung finden. Die Belehrung ist schriftlich festzulegen und kuenftig jedem Pol. Verwaltungsbeamten zu erteilen, der fuer eine die Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit begruendete dienstliche Verwendung bestimmt wird. Insbesondere ist jedem Pol-Verwaltungsbeamten, der einem zum auswaertigen Einsatz bestimmten Pol-Verband (Pol.-Einheit) zugeteilt ist, bei der Bekanntgabe des Marschbefehls zu eroeffnen, dass er von diesem Zeitpunkt an fuer die Dauer des auswaertigen Einsatzes dem militaerischen Strafrecht und der SS - und Pol.-Gerichtsbarkeit unterliegt.

(5) Abdruck dieses RdErl. ist der PDV 33 beizufuegen.

An alle Pol. Behoerden.

N a c h r i c h t l i c h an den Reichsprotektor in Boehmen und Maehren, den Generalgouverneur in Krakau, die Reichskommissare (Befehlshaber der Ordnungspol.) in den besetzten Gebieten d u r c h A b d r u c k

- RMBliV S. 1367

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehenden Auszugs mit dem mir vorliegenden Orginal.

Nuernberg, den 10. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0075

Gestapo Exhibit 25

G r u n d s a e t z l i c h e r B e f e h l

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Offizier duerfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gruenden unbedingt davon Kenntnis erhalten muessen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier duerfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als fuer die Durchfuehrung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier duerfen von einer geheimzuhaltenden Sache bezw. dem fuer sie notwendigen Teil f r u e h e r erfahren, als dies fuer die Durchfuehrung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergehen von Befehlen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschluessel ist verboten.

A d o l f H i t l e r

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 15. Juni 1946

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0851-0076

Dokumentenbuch Gestapo I :

Gestapo Exhibit

Nr. 26, 27, 28, 29, 30, 31

a) Entstehung, Aufbau und Aufgaben der Gestapo

b) Veroeffentlichungen

Gestapo Exhibit 26

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 195 -PS

Auszug aus:

D a s A r c h i v

Band 22 - 24 Januar - Maerz 1936

Seite 1342 - 1343

Bedeutung und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei.

.....

Die Geheime Staatspolizei ist ein k r i m i n a l p o l i z e i l i c h e r B e h o e r d e n a p p a r a t , dem die besondere Aufgabe der Verfolgung von Verbrechen u n d V e r g e h e n g e g e n d e n S t a a t , vor allem die Verfolgung des Hoch- und Landesverrats, obliegt. Aufgabe der Geheimen Staatspolizei ist, diese Vergehen und Verbrechen aufzuklaeren, die Taeter zu ermitteln und die der gerichtlichen Bestrafung zuzufuehren. Die Zahl der bei dem Volksgerichtshof staendig anhaengigen Strafverfahren wegen hochverraeterischer Unternehmen und wegen Landesverrats ist das Ergebnis dieser Arbeit. Daneben untersteht der Geheimen Staatspolizei als zweites grosses Aufgabengebiet die v o r b e u g e n d e B e k a e m p f u n g aller dem Staate und der Staatsfuehrung drohenden Gefahren. Da seit der nationalsozialistischen Revolution jeder offene Kampf und jede offene Opposition gegen den Staat und gegen die Staatsfuehrung verboten ist, ist eine Geheime Staatspolizei als vorbeugendes Kampfinstrument gegen die dem Staate drohenden Gefahren unloesbar mit dem nationalsozialistischen Fuehrerstaat verbunden. Die Gegner des Nationalsozialismus sind durch das Verbot ihrer Organisationen und Zeitungen nicht beseitigt, sondern haben sich in andere Formen des Kampfes gegen den Staat zurueckgezogen. Daher muss der nationalsozialistische Staat die unterirdisch gegen ihn kaempfenden Gegner -

H0851-0077

in illegalen Organisationen, in getarnten Vereinigungen, in den Zusammenschluessen wohlmeinender Volksgenossen und selbst in den eigenen Organisationen der Partei und des Staates aufspueren, ueberwachen und unschaedlich machen, bevor sie dazu gekommen sind, eine gegen das Staatsinteresse gerichtete Handlung wirklich durchzufuehren. Diese Aufgabe, mit allen Mitteln den Kampf gegen die geheimen Staatsfeinde zu fuehren, wird keinem Fuehrerstaat erspart bleiben, weil immer die staatsfeindlichen Maechte von ihren auslaendischen Zentralen her irgendwelche Menschen in diesem Staate sich dienstbar machen und zum unterirdischen Kampf gegen den Staat einsetzen.

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 12. Juli 1946

gez. Unterschrift.

Rechtsanwalt.

H0851-0078

Gestapo Exhibit 27

Auszug aus: Voelkischer Beobachter, Berlin, den 22. Januar 1936

D I E " G E S T A P O"

Der "Voelkische Beobachter" bringt im Rahmen der N.S.-Presse heute folgenden Leitsatz ueber Entstehung, Bedeutung und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei: (Fuer einen Teil der Auflage wiederholt)

Eine der am meisten beredeten und am wenigsten bekannten Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates duerfte die G e h e i m e S t a a t s - p o l i z e i sein. Serien von Zeitungsaufsaetzen und ganze Buecher werden ihr im Ausland gewidmet, in denen eine geheimnisvolle, weltumspannende Organisation geschildert, und Hunderte und aber Hunderte von Gestapo-Agenten "entlarvt" werden. Im Inlande hoert das Geraune um die im Hintergrund wirkende "Macht" der Geheimen Staatspolizei nicht auf, - bei den Traegern schlechter Gewissen in verstaendlicher Furcht, bei den um Staats und Bewegung Besorgten in oft zu hoffnungsvollen Wuenschen. In Wahrheit ist die Geheime Staatspolizei eine ebenso notwendige wie sachlich-nuechterne Einrichtung, die eine wahre Darstellung ihres Wesens und ihrer Aufgaben vertraegt und wuenscht.

.....

Die so gestaltete Geheime Staatspolizei ist in erster Linie ein regulaerer kriminalpolizeilicher Behoerdenapparat, dem die besondere Aufgabe der V e r - f o l g u n g v o n V e r g e h e n u n d V e r b r e c h e n g e g e n d e n S t a a t - vor allem die Verfolgung des Hoch- und Landesverrates - obliegt. Die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei ist, diese Vergehen und Verbrechen aufzuklaeren, die Taeter zu ermitteln und sie der gerichtlichen Bestrafung zuzufuehren. Die Zahl der bei den Volksgerichtshof staendig anhaengigen Strafverfahren wegen hochverraeterischer Unternehmen - insbesondere von Kommunisten und anderen -

H0851-0079

H0851-0080

Marxisten - und wegen Landesverrats ist das Ergebnis dieser Arbeit der Geheimen Staatspolizei.

Der Staat darf sich aber nicht damit zufriedengeben, bereits begangene Verbrechen des Hoch- und Landesverrats aufzuklaeren und die Taeter zu bestrafen. Viel wichtiger ist, der Begehung derartiger Straftaten v o r z u b e u g e n und d a m i t d i e W u r z e l n d i e s e r d e m S t a a t e d r o h e n d e n G e f a h r e n z u v e r n i c h t e n. Deshalb ist ein weiteres grosses Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei die vorbeugende Bekaempfung aller dem Staate und der Staatsfuehrung drohenden Gefahren.

Die Geheime Staatspolizei trifft auf Grund der Beobachtungsergebnisse gegen die Staatsfeinde die erforderlichen polizeilichen Vorbeugungsmassnahmen. Die wirksamste Vorbeugungsmassnahme ist zweifellos die Freiheitsentziehung, die in der Form der "Schutzhaft" verhaengt wird, wenn zu befuerchten ist, dass die freie Betaetigung der betreffenden Personen in irgendeiner Weise die Staatssicherheit gefaehrden werde. Die Anwendung der Schutzhaft ist durch Richtlinien des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und durch ein besonderes Haftpruefungsverfahren der Geheimen Staatspolizei so geregelt, dass - soweit es die Aufgabe des vorbeugenden Kampfes gegen die Staatsfeinde zulaesst - ausreichende Garantien gegen einen Missbrauch der Schutzhaft gegeben sind. Vor allem aber hat die einheitliche Erziehung und die Gleichrichtung der Praxis bei allen Behoerden der Geheimen Staatspolizei dazu gefuehrt, dass die E r f o l g e der Anwendung der Schutzhaft die gelegentlich nicht zu vermeidenden Haerten unendlich aufwiegen

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliggenden Fotokopie.

Nuernberg, den 3. Juli 1946.

gez. Unterschrift.

Rechtsanwalt.

H0851-0081

Gestapo Exhibit 28

Abschrift von Dokument 2232-PS

Auszug aus: Dr. Hans Frank, "Deutsches Verwaltungsrecht" Seite 420.

Der Gegenstand.

Nach dieser Aufgabenstellung sind Gegenstand der Taetigkeit der Politischen Polizei alle "staatsgefaehrlichen Bestrebungen."

a) B e s t r e b u n g e n muessen vorliegen, nicht nur Zustaende, die als im Staatsinteresse gefaehrlich anzusehen sind. Die Politische Polizei ist das Schutz- und Kampfinstrument gegen alle bewussten und zielstrebigen Kraefte, die sich staatsgefaehrlich auswirken. Wenn durch Unzulaenglichkeiten, unguenstige Umstaende oder Unfaelle gefaehrliche Zustaende entstehen, so wird die Politische Polizei wohl im Zusammenhang mit dem durch solche Zustaende stets gefoerderten Auftrieb staatsgefaehrlicher Bestrebungen auch auf diese Zustaende selbst hinweisen - aber Abhilfe zu schaffen ist Sache der zustaendigen Fachverwaltungen, wie der Wirtschafts-, Wohlfahrts-, Propaganda- usw. Behoerden. Die Politische Polizei kann nicht nur mit der Verantwortung fuer die Kontrolle und Korrektur der Arbeitsergebnisse aller Zweige des Staatsapparates belastet werden. Dies wuerde ueber ihre Aufgaben und ueber ihre Kraefte hinausgehen und zugleich staendige Reibungen mit diesen anderen Verwaltungszweigen verursachen.

Andererseits ist die Zustaendigkeit der Politischen Polizei gegeben, sobald und soweit staatsgefaehrliche Bestrebungen, d.h. bewusste und zielstrebige Handlungen, festgestellt werden - auch im Rahmen eines durch andere Umstaende geschaffenen Zustandes. Insoweit erhebt die Politische Polizei Anspruch darauf, dass die Erforschung und Bekaempfung dieser Bestrebungen ihr ueberlassen wird.

) Alle s t a a t s g e f a e h r l i c h e n Bestrebungen sind

Gegenstand der Taetigkeit der Politischen Polizei. "Staatsgefaehrlich" ist weiter als "Staatsfeindlich" und umfasst nicht nur Bestrebungen, mit staatsfeindlichem Programm, sondern auch alle Bestrebungen, - die auf ein beliebiges Ziel gerichtet - i n i h r e n Au s w i r k u n g e n den Staat gefaehrden.

Schutzpbjekt ist nicht der Staat in seiner aeusserlichen organisatorischen Erscheinung, sondern die Aufgaben der Fuehrung im Sinne der nationalsozialistischen Idee. Die Gefaehrdung aller voelkischen Werte, die zu erhalten und zu entwickeln, Aufgabe der nationalsozialistischen Fuehrung ist, ruft die Politische Polizei zur Abwehr der gefaehrdenden Bestrebungen auf den Plan, z.B. wenn gefaehrdet wird

die Staatsfuehrung und der Staatsaufbau durch Terrorabsichten und Umsturzplaene,

die Wehrmacht und die Wehrkraft durch Spionage und (geistige oder technische) Sabotage,

die Volksgemeinschaft und die Staatsgesinnung durch Zersetzung und Verhetzung,

die Volksgesundheit und Blutreinheit durch sittliche Verderbnis (z.B. Vergehen gemaess Par. 175 RStGB.) und Rassenschande,

die weltanschauliche Geschlossenheit des Volkes durch seelische Vergiftung und Vernebelung (z.B. durch "Ernste Bibelforscher" und andere Sekten).

Ein vollstaendiger Katalog, der "Staatsgefaehrlichen Bestrebungen" kann nie aufgestellt werden, weil sich nie voraussehen laesst, wodurch in Zukunft einmal Fuehrung und Volk gefaehrdet werden koennen. Nationalsozialistisches Erkennen drohender Gefahren und nationalsozialistisches Verantwortungsbewusstsein werden in jeder politischen Lage die Aufgaben der Politischen Polizei den tatsaechlichen Notwendigkeiten entsprechend begreifen und erfuellen.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 10. Juli 1946

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0851-0082

H0851-0083

Gestapo Exhibit 29

Auszug aus: "Dr. Werner Best,

D i e G e h e i m e S t a a t s p o l i z e i ,"

in "Deutsches Recht", 15. April 1936

.....Seite 125.

"Politische Polizei" ist die unzulaengliche Bezeichnung fuer die staatliche Einrichtung, die aus politischen Beweggruenden entstandene oder mit polizeilichen Folgen begleitete Angriffe gegen Staat und Volk mit den Mitteln der unmittelbaren Exekutive abwehrt, und sich zur Vorbereitung dieser Abwehr die erforderlichen Informations- und Ueberwachungsmoeglichkeiten schafft.

..... Seite 126.

Mittel und Organisation einer politischen Polizei

Die Mittel dieser politischen Polizei sind einerseits kriminalpolizeilicher und andererseits praeventivpolizeilicher Art. Die politische Polizei ist zustaendig fuer die Durchfuehrung der polizeilichen Ermittlungen in Hoch-, Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen strafbaren Angriffen auf Partei und Staat. Wichtiger aber als die Ahndung bereits begangener Delikte ist ihre vorbeugende Verhinderung. Das ergibt sich aus der Bedeutung der zu schuetzenden Werte und aus der Gefaehrlichkeit der abzuwehrenden Handlungen. Vollendeter Hochverrat ist bereits das Ende eines Staates. Vollendeter Landesverrat bedeutet schwerste Gefaehrdung der aeusseren Sicherheit. Jedes Unternehmen dieser Art zielt auf die Vollendung. Deshalb muessen strafbare Unternehmen schon vor dem Versuch verhuetet werden, indem ihre Voraussetzungen - Zweckverbindungen von Personen, Verbreitung bestimmter Auffassung und Zielsetzung usw.- rechtzeitig ermittelt und unterdrueckt werden.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift.
Rechtsanwalt.

H0851-0084

Gestapo-Exhibit 30

Exhibit USA 477

Die deutsche Polizei - 11. Jahrgang Nr. 3 vom 1.2.1943

10 Jahre Sicherheitspolizei und SD.

.....

1. Die Geheime Staatspolizei.

Der erste Schritt zur Bildung der Geheimen Staatspolizei an Stelle der Politischen Polizeien der einzelnen Laender erfolgte in Preussen durch Gesetz ueber die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26.4.33. Unter dem gleichen Tage erging ein Runderlass des Preussischen Ministers des Innern ueber die Neuorganisation der Politischen Polizei, der die einzelnen Aufgaben und Zustaendigkeiten des Geheimen Staatspolizeiamtes regelte und als nachgeordnete Hilfsorgane des Geheimen Staatspolizeiamtes in jedem Regierungsbezirke Preussens eine Staatspolizeistelle errichtete. Schoepfer und Chef der Geheimen Staatspolizei in Preussen war Ministerpraesident Hermann Goering. Im Fruehjahr 1934 wurden die Staatspolizeistellen durch Runderlass des Ministerpraesidenten und Chefs der Geheimen Staatspolizei aus ihrem organisatorischen Zusammenhang mit den Bezirksregierungen oder den staatlichen Polizeiverwaltungen losgeloest und zu selbstaendigen Behoerden der Geheimen Staatspolizei bestellt.

Parallel zu dieser Entwicklung in Preussen hatte in Bayern der Reichsfuehrer-SS Heinrich Himmler die Bayerische Polizei geschaffen und auch in den uebrigen ausserpreussischen Laendern den Aufbau der Politischen Polizeien angeregt und geleitet. Die einheitliche Zusammenfassung der Politischen Polizeien aller Laender erfolgte dann im Fruehjahr 1934, als Ministerpraesident Hermann Goering den Reichsfuehrer-SS Heinricht Himmler, der inzwischen in allen ausserpreussischen Laendern Kommandeur ihrer Politischen Polizeien geworden war, zum stellvertretenden Chef der Preussischen Geheimen Staatspolizei ernannte. Mit dieser Ernennung war die

H0851-0085

Abschrift: "Die deutsche Polizei" - 11. Jahrgang Nr. 3 v.1.2.1943, Seite 2

einheitliche Fuehrung und damit eine einheitliche Praxis im Reich gesichert und gleichzeitig der weitere Ausbau der Politischen Polizeien aller Laender ermoeglicht. Das Preussische Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 fasste dann die bisherige Entwicklung zusammen und regelte mit der Ausfuehrungsverordnung vom gleichen Tage Stellung und Zustaendigkeiten der Geheimen Staatspolizei.

.....

Auf der jeweiligen Grundlage dieser Organisationsformen und der mit ihnen verbundenen Machtbefugnisse nahm die Geheime Staatspolizei nach der Machtuebernahme den Kampf gegen die offenen und heimlichen politischen Feinde das nationalsozialistischen Volksstaaten auf und fuehrt sie ihn noch heute. Dabei beschraenkt sie sich nicht allein darauf, bereits begangene politische Verbrechen aufzuklaeren und die Taeter ihrer Strafe zuzufuehren, sondern ist in gleicher Weise bestrebt, derartige Straftaten vorzubeugen und damit die der Gemeinschaft drohenden Gefahren bereits in ihren Anfaengen zu beseitigen. Staendige Erforschung und Beobachtung der Staatsfeinde und rascher Zugriff im Fall des Erkennens wie nach begangener Tat gehen so ineinander ueber. In Erfuellung dieser Aufgaben trug die Geheime Staatspolizei in den zurueckliegenden zehn Jahren entschiedend dazu bei, dass sich die nationalsozialistische Aufbauarbeit ohne wesentliche Stoerungsversuche politischer Volksschaedlinge vollziehen konnte.

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift.
Rechtsanwalt.

H0851-0086

Gestapo Exhibit 31

Auszug aus: Berliner Lokalanzeiger vom 10.3.1934

Deutsche Staatspolizei ist Volkspolizei.

Die Pressestelle des Geheimen Staatspolizeiamtes gibt bekannt:

Der Preussische Ministerpraesident weist als Chef der Geheimen Staatspolizei darauf hin, dass von interessierter Seite in juengster Zeit Geruechte ueber die Arbeitsmethoden der Geheimen Staatspolizei in Umlauf gesetzt worden sind, die offensichtlich darauf abzielen, das Vertrauen des Volkes zu der Geheimen Staatspolizei zu erschuettern und die Achtung vor ihr in den Augen der Gutgesinnten zu untergraben. So wird z.B. nach mehreren der Geheimen Staatspolizei zugegangenen Nachrichten geflissentlich die Vorstellung verbreitet, als bediene sie sich in gleicher Weise der Methoden der misstrauischen und aengstlichen Bespitzelung aller nur denkbaren Lebensvorgaenge, u.a. auch durch wahllose und allgemeine Aufhebung des Post- und Fernsprechgeheimnisses, die gewissen, unruehmlich bekannten Einrichtungen der Politischen Polizei der Vergangenheit und der Gegenwart in anderen europaeischen Staaten eigentuemlich gewesen sind bezw. noch sind.

Derartige Vorstellungen zeugen nicht nur von einer g r o e b l i c h e n U n k e n n t n i s der tatsaechlichen Verhaeltnisse, sondern mehr noch von einer vollstaendigen Unfaehigkeit, das Wesen des nationalsozialistischen Staates und seiner Einrichtungen zu verstehen. Der nationalsozialistische Staat braucht kein Ochrana. Zwar hat er als starker Staat eine starke Polizei und innerhalb dieser in der Geheimen Staatspolizei ein besonders schlagkraeftiges Machtinstrument geschaffen. Der nationalsozialistische Staat ist aber gerade deswegen k e i n P o l i z e i s t a a t, der es noetig haette, ueberall und zu jeder Zeit in der fuer den Polizeistaat typischen Angstpsychose nach vermeintlichen Gegnern zu fahnden und sich damit vielleicht erst kuenstlich die Opfer fuer polizeiliche Zugriffe zu schaffen.

H0851-0087

"Wer guten Willens ist, hat nichts zu befuerchten"

Wie alle anderen Polizeidienstzweige ist auch die in der Geheimen Staatspolizei organisierte Politische Polizei eine V o l k s p o l i - z e i ; sie findet ihre Kraft in dem lebendigen Kontakt mit dem neuerweckten Staatsbewusstsein des deutschen Volkes und unterscheidet sich dadurch grundlegend von allen Einrichtungen anderer Staaten und auch frueherer Zeiten in Deutschland, mit denen die genannte Geruechtemacherei sie anscheinend gern vergleichen moechte.

Im Bewusstsein dieser ihrer Kraft kann die Geheime Staatspolizei immer abwarten, ob es jemand wagen will, die Hand zum Angriff gegen den nationalsozialistischen Staat zu erheben. Wer hingegen g u t e n W i l l e n s ist, hat von der Geheimen Staatspolizei n i c h t s zu befuerchten und braucht sich vor allem nicht zu sorgen, dass etwa jede seiner Lebensaeusserungen misstrauisch ueberwacht werde."

Schutzhaft wird entbehrlicher

Nach einer weiteren Mitteilung des Geheimen Staatspolizeiamtes wird im Zusammenhang mit der zunehmenden innerpoltischen Beruhigung zwangslaeufig auch von der Anordung der Schutzhaft weniger Gebrauch gemacht. Der preussische Ministerpraesident hat daher nach der kuerzlich erfolgten Aufloesung des staatlichen Konzentrationslagers Brandenburg soeben auch die A u f l o e s u n g des staatlichen Konzentrationslagers S o n n e n b u r g zum Ende des Monats angeordnet. Zur Zeit befinden sich noch rund 2800 Schutzhaeftlinge in den staatlichen Konzentrationslagern Preussens.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Fotokopie.

Nuernberg, den 3. Juli 1946

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.